

## **Abfallbewirtschaftungssatzung (Abfallsatzung) für den Landkreis Göttingen**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07. 2003 (Nds. GVBl. S. 273), in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Göttingen vom 10.12.2025 folgende Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis die in dem Gebiet des Landkreises Göttingen angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des NAbfG nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
  - Entsorgungsanlage Hattorf am Harz (Deponie Klassen I und II)
  - Entsorgungsanlage Deiderode (Deponie Klasse II)
  - Entsorgungsanlage Breitenberg (Deponie Klasse I)
  - Entsorgungsanlage Dransfeld (Deponie Klasse I)
  - Kompostanlage Breitenberg
  - Kompostanlage Dransfeld
  - Recyclinghöfe auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Hattorf am Harz, Breitenberg und Dransfeld
  - Altholzbehandlungsanlagen auf den Entsorgungsanlagen Deiderode und Hattorf am Harz
  - Schadstoffannahmestellen und -sammellagern auf den Entsorgungsanlagen Deiderode und Hattorf am Harz (Schadstoffannahmestellen)
  - Boden- und Bauschuttdeponie Landolfshausen
  - Altdeponie Rödermühle
  - Sammel- und Abholstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte auf den Entsorgungsanlagen Deiderode und Hattorf am Harz
  - Sammelstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld

sowie aller zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen beim Landkreis und dessen Beauftragten sowie dem Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS) und des Bioenergiezentrums der Göttinger Entsorgungsbetriebe.

Dies beinhaltet auch die hierfür erforderlichen personellen Ausstattungen.

- (3) Der Landkreis kann sich bei der Abfallbewirtschaftung ganz oder teilweise Dritter bedienen. Insbesondere bedient sich der Landkreis für die Abfallbewirtschaftung bei nachstehenden aufgeführten Tätigkeiten Dritter:

- bei der Leerung und Abfuhr der Abfallbehälter (einschließlich der Abfallsäcke)
- bei der regelmäßigen Abfuhr und / oder Entsorgung der getrennt gesammelten Abfälle nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 bis 4, 6 bis 10 und 12 dieser Satzung.

Der Landkreis bedient sich weiterhin der Abfallvorbehandlungsanlage in Deiderode (MBA Südniedersachsen), die vom Abfallzweckverband Südniedersachsen betrieben wird, sowie dem Bioenergiezentrums der Göttinger Entsorgungsbetriebe.

- (4) Die Entsorgung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises, die außerhalb des Kreisgebietes angefallen sind, bedarf der Zustimmung des Landkreises.

## **§ 2**

### **Umfang der Abfallbewirtschaftung**

- (1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 bis 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen.  
Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallbewirtschaftung.
- (2) Die Abfallbewirtschaftung umfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Absatz 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen. Darüber hinaus umfasst die Abfallbewirtschaftung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden.
- (3) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
- a) die in der Anlage 1 in Spalte 3 gekennzeichneten Abfälle.
  - b) gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sofern bei einer/einem Abfallerzeuger\*in jährlich insgesamt mehr als 2.000 kg dieser Abfälle anfallen; gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind dann nicht ausgeschlossen, wenn sie nach der Anlage 1 zugelassen sind.
  - c) Verpackungsabfälle im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), in der jeweils gültigen Fassung.  
Verpackungsabfälle sind in den von den Dualen Systemen bereitgestellten gelben Tonnen zu erfassen. Sofern die Dualen Systeme eine Entsorgung der gelben Tonnen wegen Fehlbefüllung ausschließen und der Anschlusspflichtige einer Aufforderung der Dualen Systeme zur Nachsortierung nicht nachgekommen ist, sind die Abfälle insgesamt als Abfälle zur Beseitigung (Restabfall) einzustufen und unterliegen dann der Überlassungspflicht gegenüber dem Landkreis Göttingen. Im Falle der Entsorgung als Restabfall erfolgt eine Gebührenerhebung gemäß § 2 Absatz 15 der Abfallgebührensatzung.  
Verpackungsabfälle aus Papier, Pappe oder Karton können gemeinsam mit dem Altpapier entsprechend § 9 entsorgt werden.

- d) Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214), in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um die in § 20 Absatz 4 KrWG bezeichneten Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt, bei denen Halter\*in oder Eigentümer\*in nicht festgestellt werden kann.
  - e) Abfälle, die gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 KrWG nicht der Überlassungspflicht an den Landkreis, sondern einer Rücknahmepflicht gemäß einer aufgrund § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
  - f) Abfälle, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten (z. B. Benzinrasenmäher).
  - g) Starter- und Industriebatterien im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nrn. 12 und 13 der Verordnung (EU) 2023/1542 entsprechend § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1542 betreffend Batterien und Altbatterien (Batterierecht-Durchführungsgesetz - BattDG) vom 30.09.2025 (BGBl. I S 233) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Nicht angenommen werden
- a) Elektrofahrzeugaltbatterien im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 14 der Verordnung (EU) 2023/1542 entsprechend § 2 Absatz 1 BattDG.  
sowie
  - b) Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer\*innen als privater Haushalte im Sinne des § 19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), in der jeweils gültigen Fassung, soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
- (5) Dem Landkreis dürfen Abfälle nicht übergeben werden, sofern diese während ihres gesamten Vorganges der Entsorgung zu Gefahren für die öffentliche Sicherheit führen können.

Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.

- (6) Abfälle, die von der Menge her für eine Bereitstellung in zugelassenen Abfallbehältern nicht geeignet sind, sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

Dasselbe gilt für Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes und zwar auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr, nicht eingesammelt oder befördert werden dürfen.

Die Regelungen in den §§ 6 bis 17 bleiben unberührt.

Darüber hinaus kann der Landkreis Abfälle wegen ihrer Art vom Einsammeln und Befördern ausschließen, sofern an deren Entsorgung besondere Anforderungen zu stellen sind und die daher nicht mit Restabfall vermischt angeliefert werden dürfen, Absatz 3 gilt entsprechend.

- (7) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder nicht angenommen werden, sind Besitzer\*in zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

- (8) Die in der Anlage 1 in Spalte 4 gekennzeichneten Abfälle dürfen auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Hattorf am Harz, Breitenberg oder Dransfeld oder eines Beauftragten sowie des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen nach Maßgabe der jeweils gültigen Planfeststellungsbeschlüsse bzw. der jeweils gültigen Anlagengenehmigung nur entsorgt werden, wenn dieses vor Anlieferung beim Landkreis schriftlich beantragt und die Unschädlichkeit für die Entsorgungsanlagen sowie deren Betrieb festgestellt ist und die schriftliche Zustimmung vorliegt. Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der nachträglichen Änderung.

Der Landkreis kann die Zustimmung unter Nebenbestimmungen (insbesondere Auflagen, Befristungen und Bedingungen) erteilen, sofern dies für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung oder aus organisatorischen Gründen erforderlich ist.

Im Einzelfall kann der Landkreis auf die schriftliche Zustimmung verzichten.

Einzelheiten und Verfahren richten sich nach § 20.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Eigentümer von bewohnten oder bebauten oder gewerblich genutzten oder gemischt genutzten Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.  
In Einzelfällen können nachrangig auch Mieter\*innen bzw. Pächter\*innen den Grundstückseigentümern gleichgestellt werden.  
Die Veranstalter von Messen, Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen sowie Abfallbesitzer, die zur Reinigung von Straßen, Parkplätzen und öffentlich bereitgestellten Abfallbehältern, auch im Nationalpark Harz, verpflichtet sind, können den Grundstückseigentümern hinsichtlich des Anschlusszwanges gleichgestellt werden.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallerzeuger\*innen und Abfallbesitzer\*innen - insbesondere auch Mieter\*innen und Pächter\*innen - von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 6 bis 17 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 2 KrWG nicht entfällt.  
Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG sind nach § 2 Nummer 2 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), in der jeweils gültigen Fassung, Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens, anfallen.
- (3) Die Anschlusspflichtigen und Abfallerzeuger\*innen und Abfallbesitzer\*innen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 17 Absatz 1 Sätze 2 und 3 KrWG dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 6 bis 17 zu überlassen (Benutzungszwang). Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nummer 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, Restabfallbehälter in angemessenem Umfang nach den näheren Maßgaben/Festlegungen des § 19 Absatz 5 dieser Satzung zu nutzen.

Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 17 Absatz 1 Sätze 2 und 3 KrWG sind nach § 2 Nummer 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der AVV aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

- (4) Alle Anschlusspflichtigen und Abfallerzeuger\*innen und Abfallbesitzer\*innen haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (5) Auf schriftliche Anzeige wird die/der Anschlusspflichtige oder die/der Abfallbesitzer\*in vom Benutzungszwang der Komposttonne befreit, wenn bei privaten Haushaltungen nachvollziehbar und schlüssig nachgewiesen wird, dass alle Bioabfälle im Sinne des § 7 auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden.  
Der Landkreis Göttingen ist berechtigt, die Angaben zu prüfen und zu diesem Zweck die Grundstücke zu betreten.
- (6) Auf schriftliche Anzeige wird die/der Anschlusspflichtige oder die/der Abfallbesitzer\*in vom Benutzungszwang befreit, wenn bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (7) Für die Anzeige und den Nachweis nach Absätzen 5 und 6 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.  
Die Befreiung vom Benutzungszwang nach Absätzen 5 und 6 tritt 14 Tage nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Absätzen 5 oder 6 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.
- (8) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Abfälle, die nach § 2 Absatz 3 ausgeschlossen sind, die nach § 2 Absatz 4 nicht angenommen werden und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbucheintragung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.  
Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn mindestens ein Restabfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 vom Landkreis zur Verfügung gestellt wurde.
- (10) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind zur Mitwirkung (z. B. eigenes Bringen und Abholen der Abfallbehälter, von Wertstoffgefäßen und Sperrmüll von einem Standplatz) verpflichtet, wenn das Grundstück nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden kann bzw. darf.

- (11) Die Anschlusspflichtigen sollen Informationen des Landkreises zur Abfallbewirtschaftung, insbesondere zur Trennpflicht und Benutzung der Abfallbehälter, ihren Mieterinnen und Mietern und Gästen in geeigneter Weise bekannt geben, z. B. durch Personalschulung, Aushang, Verteilung in Briefkästen oder Gästezimmern.

#### **§ 4 Abfallberatung**

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallerzeuger\*innen, die Abfallbesitzer\*innen sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Für die Beratung über Möglichkeiten der Abfallvermeidung werden insbesondere die in § 33 KrWG genannten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

#### **§ 5 Abfalltrennung**

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle durch:
1. Restabfälle, § 6
  2. Bioabfälle, § 7
  3. Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsbäume, § 8
  4. Altpapier, § 9
  5. Bauabfälle, § 10
  6. Sperrmüll, § 11
  7. Altholz, § 12
  8. Elektro- und Elektronikaltgeräte („Elektroschrott“), Altbatterien, § 13
  9. Altmetalle, § 14
  10. Problemabfälle, Altmedikamente, § 15
  11. Gefährliche Abfälle, § 16
  12. Textilabfälle, § 17
- (2) Alle Abfallbesitzer haben die in Absatz 1 genannten Abfälle nach Maßgabe des § 3 sowie der §§ 6 bis 17 getrennt bereitzuhalten und zu überlassen.  
Die Bereitstellung der Abfälle zu Absatz 1 Nummern 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 12 hat vor dem angeschlossenen Grundstück so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger\*innen nicht behindert oder gefährdet und Straßen nicht verschmutzt werden und zügiges Verladen möglich ist. Eventuelle Abfallreste sind von den nach § 3 Pflichtigen unverzüglich zu entfernen. Der Landkreis kann im Einzelfall den Bereitstellungsplatz festlegen.
- (3) Bei Verstößen gegen die Trennpflicht nach Absatz 2 ist der Landkreis berechtigt, die zugelassenen Abfallbehälter ungeleert entschädigungslos stehen zu lassen und erst nach Trennung durch die hierzu Verpflichteten beim nächsten Abholtermin zu entsorgen. Auf Antrag und von Amts wegen kann der Landkreis auf Kosten von Anschlusspflichtigen solche Abfallbehälter als Restabfall leeren.

- (4) Abfälle nach Absatz 1 Nummern 6 bis 9 mit Ausnahme von Altbatterien werden über das System der Sperrmüllabfuhr auf Anforderung nach Maßgabe der §§ 11 bis 14 abgeholt. Sofern die Abholung online auf der Website des Landkreises beantragt wird, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, gebührenfrei einen Abfuhrtermin aus den freien vorgegebenen Terminen innerhalb eines Monats auszuwählen. Die Abholung in einem Termin ist auf eine Gesamtmenge von 4 m<sup>3</sup> als Summe aller abzuholenden Abfälle beschränkt. Jeder private Haushalt im Sinne von § 3 Absatz 2 und jede sonstige an die öffentliche Abfallbewirtschaftung des Landkreises angeschlossene Einrichtung im Sinne von § 3 Absatz 3 kann pro Kalenderjahr bis zu 3 gebührenfreie Anmeldungen zur Abholung beantragen. Jede darüberhinausgehende Anmeldung zur Abholung ist nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung gebührenpflichtig.

## **§ 6 Restabfälle**

- (1) Restabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 1 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen - entsprechend § 3 Absatz 3 -, soweit sie nicht unter die §§ 7 bis 17 fallen.
- (2) Restabfälle sind in den nach § 18 zugelassenen mit Chip und Behälteraufkleber ausgestatteten Restabfallbehältern bereitzustellen. Restabfallbehälter, die keinen oder einen nicht zu dem Grundstück gehörenden Chip haben, werden nicht geleert.
- (3) Restabfälle werden in der Regel 2-wöchentlich abgeholt. Die für die Abfuhr vorgesehenen Termine werden gemäß § 26 bekannt gegeben. Der Landkreis kann für bestimmte Behältergrößen im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend.
- (4) Soweit sich durch die 2-wöchentliche Leerung der Restabfallbehälter Fälle ergeben, die bei Grundstücken durch Überversorgung gegenüber dem Mindestwert nach § 19 Absatz 1 zu einer unbilligen Härte führen, kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag die 4-wöchentliche Leerung des Restabfallbehälters widerruflich zugelassen werden, wenn dies abfallwirtschaftlich vertretbar ist.
- (5) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag spätestens ab 06:00 Uhr, abweichend in Wohngebieten gemäß § 7 Absatz 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478) in der jeweils gültigen Fassung spätestens ab 07:00 Uhr zur Leerung bereitzustellen. Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Absätze 2 und 3 so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Landkreis kann im Einzelfall den Bereitstellungsplatz festlegen.

Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge, Fußgänger\*innen und andere Verkehrsteilnehmer\*innen nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste und Verunreinigungen spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen, im Falle der Nichtleerung von Abfallbehältern spätestens am Abend des auf den Abfuhrtag folgenden Werktages.

Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 5 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

- (6) Die Abfallbehälter sind verschlossen zu halten; Abfallsäcke sind fest zugebunden bereitzustellen.  
Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen, nicht beschädigt werden und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung oder Abholung möglich ist, insbesondere ist ein Einschlämmen, Einstampfen, das Einfüllen heißer oder flüssiger Abfälle sowie eine maschinelle Nachverdichtung (Pack- und Verdichtungseinrichtungen) nicht erlaubt. Bei Nichtbeachtung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Leerung. Entsprechende Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (7) Können die Abfallbehälter aus einem von der oder dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so sind die Abfallbehälter spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. Die Entleerung und Abfuhr erfolgt erst nach Abstellung des Hinderungsgrundes am nächsten regulären Abfuhrtermin; Absatz 8 gilt entsprechend.  
Auf schriftlichen Antrag können gebührenpflichtige Zusatzabholungen erfolgen.
- (8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr/Abholung, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat die oder der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung oder Minderung der festgesetzten Gebühr.
- (9) Sofern ausnahmsweise vorübergehend verstärkt Abfall anfällt, dürfen für die Bereitstellung von Abfall neben den festen Restabfallbehältern nur Restabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Göttingen, die bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen zu erwerben sind, verwendet werden.  
Die Restabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Göttingen können auch auf den Recyclinghöfen auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises abgegeben werden.
- (10) Das Einbringen von Bioabfällen im Sinne von § 7 Absatz 1 in einen zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter ist unzulässig.
- (11) Die Absätze 2, 3, 5, 6, 7 und 8 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 bis 12 entsprechend, soweit sich aus den §§ 7 bis 17 nichts anderes ergibt.

## **§ 7 Bioabfälle**

- (1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 2 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Dazu gehören z. B. Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Garten- und Parkabfälle.

- (2) Bioabfälle sind in nach § 18 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 4 zugelassenen Komposttonnen bereitzustellen.

Nicht mit dem Bioabfall bereitzustellen sind Exkreme von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren (auch mit Einstreu), rohe Fleisch- und Fischreste sowie Knochen.

Diese Abfälle sind mit dem Restabfall gemäß § 6 bereitzustellen bzw. über eine Tierkörperbeseitigungsanstalt zu entsorgen.

Soweit eine Komposttonne entsprechend § 19 Absatz 4 nicht zur Verfügung gestellt wird, sind Bioabfälle gemeinsam mit dem Restabfall gemäß § 6 Absatz 2 bereitzustellen und werden entsprechend § 6 Absatz 3 abgeholt.

- (3) Das Einbringen von Restabfällen im Sinne des § 6 Absatz 1 und anderen nicht kompostierbaren Abfällen sowie Störstoffen (insbesondere Kunststofftüten einschließlich als biologisch abbaubare bzw. kompostierbar gekennzeichnete Kunststoffsammlertüten oder -beutel) in eine zur Verfügung gestellte Komposttonne ist unzulässig.

Somit ist es verboten, biologisch abbaubare bzw. kompostierbare Kunststoffsammlertüten oder -beutel in die Komposttonne einzubringen; dies gilt auch, wenn diese als Trenn- bzw. Verpackungshilfe dienen oder für die Vorsortierung von Bioabfällen genutzt werden.

Werden in Komposttonnen Verunreinigungen des Bioabfalls durch Restabfälle und/oder Störstoffe festgestellt, werden diese grundsätzlich nicht geleert. Auf Antrag oder im Einzelfall nach vorheriger Ankündigung erfolgt eine gesonderte Leerung als Restabfall, soweit nicht durch Nachsortierung eine Entsorgung bei erneuter Bereitstellung erfolgen kann. Im Falle der Entsorgung als Restabfall erfolgt eine Gebührenerhebung gemäß § 2 Absatz 15 der Abfallgebührensatzung.

Bei der Nichtleerung von verunreinigten Komposttonnen besteht weder ein Anspruch darauf, dass die Leerung nachgeholt wird, noch auf Gebührenminderung.

- (4) Bioabfall wird in der Regel 2-wöchentlich im Wechsel mit dem Restabfall abgeholt. Die für die Abfuhr vorgesehenen Termine werden gemäß § 26 bekannt gegeben.

Der Landkreis kann für bestimmte Behältergrößen im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend.

- (5) Sofern ausnahmsweise vorübergehend verstärkt biologisch abbaubare pflanzliche Abfälle anfallen, dürfen für die Bereitstellung dieser Abfälle neben den Komposttonnen nur Papiersäcke mit der Aufschrift „Laubsack des Landkreises Göttingen“, die bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen zu erwerben sind, verwendet werden.

Das Einbringen anderer Abfälle als biologisch abbaubarer pflanzlicher Abfälle in die Laubsäcke ist unzulässig.

- (6) Für die Bereitstellung der Bioabfälle gilt § 6 Absätze 5 bis 8 entsprechend.

**§ 8**

**Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsbäume**

- (1) Baum- und Strauchschnitt im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 3 sind Bioabfälle aus Hausgärten angeschlossener Grundstücke, z. B. Baum- und Strauchschnitt, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit oder ihrer saisonbedingten Anfallmenge nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Komposttonnen passen oder diese beschädigen.
- (2) Pflanzliche Abfälle aus Hausgärten sind vorrangig auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, zu kompostieren.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Abfälle werden gesondert entsorgt; der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 26 bekanntgegeben. Baum- und Strauchschnitt ist, mit verrottbaren Bindfaden gebündelt, nicht länger als 1,50 m und Astdurchmesser nicht über 10 cm bereitzustellen; Höchstgewicht 30 kg je Bündel.
- (4) Baum- und Strauchschnitt wird im gesamten Landkreis jeweils jährlich einmal im Frühjahr und im Herbst entsprechend § 5 Absatz 2 vor dem angeschlossenen Grundstück abgeholt.

Zusätzlich erfolgt in dem Gebiet des Altkreises Göttingen (in den Grenzen vom 31.10.2016) pro Jahr eine zweite Abholung im Herbst entsprechend Satz 1 und im Gebiet des Altkreises Osterode am Harz (in den Grenzen vom 31.10.2016) bis zu dreimal jährlich die Abholung von Baum- und Strauchschnitt an den festgelegten und nach § 26 bekannt gegebenen Abholterminen und Standplätzen.

Abfälle nach Satz 2, zweiter Halbsatz dürfen an den festgelegten Standplätzen erst am Abholtag zur vorgegebenen Zeit angeliefert und müssen von Anliefernden selbst in das Abholfahrzeug geladen werden. Behältnisse, Säcke, Tüten und dergleichen, mit denen die Abfälle zum Standplatz transportiert wurden, und nicht zur Abholung zugelassene Abfälle sind von Anliefernden wieder mitzunehmen. Die Verursacher\*innen haben Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen.

Die Einzelanlieferung zu den Abholterminen darf eine Menge von 2 m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Anlieferungen aus gewerblicher Tätigkeit (z. B. Garten- und Landschaftsbau, Hausmeister-service) sind von der Abholung ausgeschlossen.

- (5) Für zu Baum- und Strauchschnitt gehörende Abfälle, deren Umfang über den in den Absätzen 1, 3 oder 4 genannten hinausgeht, gilt § 2 Absatz 7 entsprechend.
- (6) Weihnachtsbäume, befreit von jeglichem Schmuck, sind nach gesonderter Bekanntmachung an den Sammelstellen des Landkreises bereitzustellen.  
Der Zeitpunkt wird mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 26 bekannt gegeben.

## **§ 9 Altpapier**

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 4 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen aus Haushaltungen und aus sonstigen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen.  
Kein Altpapier sind insbesondere Verpackungsabfälle im Sinne des Verpackungsgesetzes (siehe § 2 Absatz 3 c), Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtungen, (Nass-) Hygienepapiere und papierbasierte Werk- sowie Baustoffe.
- (2) Altpapier wird 4-wöchentlich abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 26 bekannt gegeben.
- (3) Altpapier ist entweder in nach § 18 Absatz 1 Nummer 5 zugelassenen Papiertonnen, gebündelt oder in Pappkartons geordnet gemäß § 5 Absatz 2 bereitzustellen.  
Dabei darf das Gewicht je Bündel/Karton höchstens 35 kg betragen, die außerhalb der Papiertonnen bereitgestellte Menge darf 0,5 m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
- (4) Das Einbringen anderer Abfälle als Altpapier in die Papiertonne ist unzulässig.  
Werden in Papiertonnen Verunreinigungen des Altpapiers durch Restabfälle und/oder Störstoffe (insbesondere Kunststofftüten oder Tapeten) festgestellt, werden diese grundsätzlich nicht geleert.  
Auf Antrag oder im Einzelfall nach vorheriger Ankündigung erfolgt eine gesonderte Leerung als Restabfall, soweit nicht durch Nachsortierung eine Entsorgung bei erneuter Bereitstellung erfolgen kann. Im Falle der Entsorgung als Restabfall erfolgt eine Gebührenerhebung gemäß § 2 Absatz 15 der Abfallgebührensatzung.  
Bei der Nichtleerung von verunreinigten Papiertonnen besteht kein Anspruch darauf, dass die Leerung nachgeholt wird.
- (5) Für die Bereitstellung von Altpapier gilt § 6 Absätze 5 bis 8 entsprechend.

## **§ 10 Bauabfälle und abfalltechnische Bewertung**

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 5 sind Bauschutt, Straßenaufbruch, Boden- bzw. Erdaushub, Baustellenabfälle, mineralische Baureststoffe sowie nicht mineralische Bauabfälle. Bauschutt ist mineralisches Material, das bei Bau- und Abbrucharbeiten anfällt (z. B. Naturbausteine, Mauerwerk, Dachziegel, Betonabfälle, Fliesen, Mörtel, Sanitärkeramik).  
Straßenaufbruch ist mineralisches, bitumen-, teer- oder zementgebundenes Material aus Straßenbautätigkeiten.  
Boden- bzw. Erdaushub ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht nachteilig verändertes Material aus Gesteinen und Boden aus Tief- und Erdbaumaßnahmen.  
Baustellenabfälle, mineralische Baureststoffe sowie nicht mineralische Bauabfälle sind alle bei Neubau, Umbau, Abbruch oder Sanierung sowie Reparatur von Bauwerken anfallenden Materialien (z. B. Dämmstoffe, Verbundstoffe, Gipskartonplatten, Dachpappe, Fenster, Türen, Fachwerkauskleidung) ohne schädliche Verunreinigungen (z. B. asbesthaltige Abfälle, Behälter mit schädlichen Restinhalten, Bleileitungen, Elektroinstallation, Leuchtmittel).

- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metalle, Pappe und Gips vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.
- (3) Mineralische Bauabfälle sind gemäß dieser Satzung dem Landkreis auf den Entsorgungsanlagen Hattorf am Harz, Breitenberg oder Dransfeld zu überlassen, soweit diese nicht ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig verwertet werden; § 20 ist zu beachten.  
Nicht mineralische Bauabfälle sind gemäß dieser Satzung dem Landkreis auf den Entsorgungsanlagen Deiderode oder Hattorf am Harz, zu überlassen, soweit diese nicht ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig verwertet werden; § 20 ist zu beachten.
- (4) Der Abbruch einer baulichen Anlage, auch wenn dieser keiner Genehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedarf, ist dem Landkreis mindestens 14 Tage vorher durch die Bauherrin / den Bauherrn schriftlich anzuzeigen.  
Befreit von dieser Anzeigepflicht sind solche Vorhaben, deren Bruttorauminhalt nicht mehr als 300 m<sup>3</sup> umfasst, sofern die anfallenden Abfälle nicht mit Schadstoffen belastet sind.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und Beseitigung der Abfälle, hat die/der Bauherr\*in der Anzeige ein Konzept beizufügen, welches darlegt, welche Abfälle in welchen Mengen anfallen und wie diese verwertet oder beseitigt werden sollen (Entsorgungskonzept).

Das Entsorgungskonzept bedarf der Bestätigung durch den Landkreis. Erst nach schriftlicher Bestätigung darf mit dem Abbruch begonnen werden.

Sollten zur Antragsbearbeitung weitere Unterlagen erforderlich sein, hat der Landkreis das Recht, diese anzufordern.

Im Einzelfall ist eine Kontrolle vor Ort durch den Landkreis vor der Bestätigung durchzuführen (abfalltechnische Bewertung).

Für die Durchführung der abfalltechnischen Bewertung werden Kosten nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 07.11.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen S. 819 ff.) in der jeweils gültigen Fassung von den Antragstellenden erhoben.

- (5) Sofern Bodenaushub (Boden und Steine) außerhalb der Baustelle entsorgt werden soll, ist dies dem Landkreis mindestens 14 Tage vorher durch die Bauherrin / den Bauherrn schriftlich anzuzeigen. Befreit von dieser Anzeigepflicht sind solche Vorhaben, bei denen nur geringe Mengen an unbelastetem Bodenaushub anfallen.  
Die Regelungen des Absatzes 4 Sätze 3 bis 6 zur Vorlage eines Entsorgungskonzeptes, der Bestätigung des Entsorgungskonzeptes durch den Landkreis und zum Recht des Landkreises, weitere Unterlagen anfordern zu können, gelten entsprechend.
- (6) Soweit für Bauabfälle und Bodenaushub keine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nachgewiesen wird, sind sie dem Landkreis zu überlassen.

**§ 11  
Sperrmüll**

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 6 sind als Abfall anfallende Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen im haushaltsüblichen Umfang, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.
- (2) Sperrmüll wird auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt; hinsichtlich der gebührenfreien Anmeldung zur Abholung gilt § 5 Absatz 4.  
Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags.
- (3) Sperrmüll ist frühestens am Vorabend des Abholtages bis spätestens um 06:00 Uhr am Abfuhrtag, abweichend in Wohngebieten bis spätestens um 07:00 Uhr (entsprechend § 6 Absatz 5), gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise bereitzustellen; § 5 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben.

Für die Mengengrenzung je Abfuhr gilt § 5 Absatz 4.

Nicht sperrige Abfälle werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nur in zugelassenen Restabfallsäcken mit der Aufschrift „Landkreis Göttingen“ mitgenommen.

- (4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in den Absätzen 1 oder 3 genannten hinausgeht, gilt § 2 Absatz 7 entsprechend.  
Sofern Sperrmüll nicht nach Absatz 3 abgefahren wird, kann dieser auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises gebührenpflichtig angeliefert werden.  
Auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld sind nur Anlieferungen von Kleinmengen bis 200 kg möglich.
- (5) Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach § 5 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 und 7 bis 12, insbesondere:
  - die in § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 3 bis 11 aufgeführten Abfälle
  - mit Restabfall oder sonstigen Abfällen gefüllte Kartons, Säcke oder ähnliche Behältnisse
  - Abfälle von Bau-, Renovierungs- oder Umbauarbeiten (z. B. Steine, Ziegel, Fenster, Fliesen, Sanitärkeramik)
  - Autowracks, Kraftfahrzeuge (einschließlich Mopeds, Mofas, Motorräder und z. B. auch Benzinrasenmäher) sowie Kraftfahrzeugteile (z. B. Reifen)
  - Sperrige Abfälle, die mit Restabfällen oder sonstigen Abfällen gefüllt sind
  - Nachtspeicheröfen, Ölradiatoren oder Öltanks
  - Gartenbauelemente (z. B. Gartenzäune, Gartenhäuser bzw. -schuppen, Terrassenbeläge)
  - Kartonagen und andere Verpackungsmittel

- (6) Auf schriftlichen Antrag wird Sperrmüll im Rahmen einer Eilabholung gebührenpflichtig abgefahren.  
Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung.  
Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (7) Mit der Anforderung der Abholung von Sperrmüll nach Absatz 2 kann gebührenpflichtig ein bestimmter Termin (Wunschtermin - die Abholung erfolgt grundsätzlich nicht früher als 3 Wochen nach Antragseingang -) hierfür beantragt werden.  
Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls, der Wunschtermin, die Telefonnummer sowie die Adresse anzugeben. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

## **§ 12 Altholz**

- (1) Altholz im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 7 sind zu Abfällen gewordene gebrauchte Erzeugnisse, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen, aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen in haushaltüblichen Mengen.
- (2) Altholz wird auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt; hinsichtlich der gebührenfreien Anmeldung zur Abholung gilt § 5 Absatz 4.  
Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags.
- (3) Altholz ist frühestens am Vorabend des Abholtages bis spätestens um 06:00 Uhr am Abfuhrtag, abweichend in Wohngebieten bis spätestens um 07:00 Uhr (entsprechend § 6 Absatz 5), gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise bereitzustellen; § 5 Absatz 2 bleibt unberührt.  
Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben.

Für die Mengengrenzung je Abfuhr gilt § 5 Absatz 4.

Nicht sperrige Abfälle werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nur in zugelassenen Restabfallsäcken mit der Aufschrift „Landkreis Göttingen“ mitgenommen.

- (4) Für zum Altholz gehörende Abfälle, deren Umfang über den in den Absätzen 1 oder 3 genannten hinausgeht, gilt § 2 Absatz 7 entsprechend.  
Sofern Altholz nicht nach Absatz 3 abgefahren wird, kann dieses auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises gebührenpflichtig angeliefert werden.  
Auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld sind nur Anlieferungen von Kleinmengen bis 200 kg möglich.
- (5) Nicht zum Altholz gehören Abfälle nach § 5 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 und 8 bis 12 sowie die unter § 11 Absatz 5 aufgezählten Abfälle.
- (6) Altholz ist unter Beachtung der Absätze 3 und 4 getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.

- (7) Auf schriftlichen Antrag wird Altholz im Rahmen einer Eilabholung gebührenpflichtig abgeholt.  
Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung.  
Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (8) Mit der Anforderung der Abholung von Altholz nach Absatz 2 kann gebührenpflichtig ein bestimmter Termin (Wunschtermin - die Abholung erfolgt grundsätzlich nicht früher als 3 Wochen nach Antragseingang -) hierfür beantragt werden.  
Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls, der Wunschtermin, die Telefonnummer sowie die Adresse anzugeben. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

### **§ 13**

#### **Elektro- und Elektronikaltgeräte („Elektroschrott“), Altbatterien**

- (1) Elektroschrott im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 8 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte, wie z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule aus privaten Haushaltungen oder aus sonstigen Herkunftsbereichen nach Maßgabe des Absatzes 2.  
Elektroschrott ist dem Landkreis zu überlassen, soweit dieser nicht an die Vertreiber oder Hersteller zurückgegeben wird.
- Elektro-Kleingeräte im Sinne dieser Satzung sind Elektro- und Elektronikaltgeräte, die in keiner äußeren Bemessung größer als 25 cm sind.
- Altbatterien im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 8 sind Batterien und Akkumulatoren, die Abfall im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 des KrWG sind.
- (2) Sonstige Endnutzer, die nicht den privaten Haushalten zuzurechnen sind, können Altgeräte bei der Sammel- und Abholstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte auf den Entsorgungsanlagen Deiderode oder Hattorf am Harz abgeben, soweit diese in Beschaffenheit und Mengen mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
- (3) Elektroschrott, mit Ausnahme von Lampen, Ölradiatoren, Photovoltaikmodulen und Nachtspeicheröfen, wird auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt; hinsichtlich der gebührenfreien Anmeldung zur Abholung gilt § 5 Absatz 4.  
Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags.
- Die von der Abholung ausgeschlossenen Elektroaltgeräte sind nach Maßgabe der Absätze 6 und 8 zu entsorgen.
- (4) Elektroschrott ist frühestens am Vorabend des Abholtages bis spätestens um 06:00 Uhr am Abfuhrtag, abweichend in Wohngebieten bis spätestens um 07:00 Uhr (entsprechend § 6 Absatz 5) geordnet gemäß § 5 Absatz 2 bereitzustellen.  
Für zum Elektroschrott gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 5 genannten hinausgeht, gilt § 2 Absatz 7 entsprechend.

- (5) Elektroschrott darf höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben. Für die Mengenbegrenzung je Abfuhr gilt § 5 Absatz 4.
- (6) Elektroschrott kann dem Landkreis auch in den bekanntgegebenen Annahmestellen kostenlos überlassen werden.  
Die Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 4 und 6 gemäß § 14 Absatz 1 ElektroG bedarf der Anmeldung und der Zustimmung durch den Landkreis. Die kostenlose Annahme von Altgeräten kann abgelehnt werden, soweit diese auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (7) Lampen und Elektro-Kleingeräte im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 sind dem Landkreis im Rahmen der Schadstoffsammlung gemäß § 15 zu überlassen. Jede Person darf maximal 5 Elektro-Kleingeräte je Anlieferung abgeben.  
Der Entsorgungsweg für Ölradiatoren, Photovoltaikmodule und Nachtspeicheröfen wird vom Landkreis im Einzelfall festgelegt.
- (8) Geräte-Altballerrien und Altballerrien für leichte Verkehrsmittel (LV-Altballerrien) im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nrn. 9 und 11 sowie 50 der Verordnung (EU) 2023/1542 aus privaten Haushaltungen, insbesondere für E-Bikes, E-Scooter oder ähnliche Elektrokleinstfahrzeuge sowie für Elektrowerkzeuge, sind dem Landkreis ausschließlich an den bekanntgegebenen stationären Annahmestellen zu überlassen, soweit sie nicht an einen Händler im Sinne des § 14 BattDG oder an eine freiwillige Sammelstelle im Sinne des § 16 BattDG zurückgegeben werden.

Geräte-Altballerrien und Altballerrien für leichte Verkehrsmittel (LV-Altballerrien) aus sonstigen Herkunftsbereichen können, soweit diese in Beschaffenheit und Mengen mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Geräte-Altballerrien und Altballerrien vergleichbar sind, dem Landkreis ausschließlich an den bekanntgegebenen stationären Annahmestellen entgeltlich überlassen werden, soweit sie nicht an einen Händler im Sinne des § 14 BattDG oder an eine freiwillige Sammelstelle im Sinne des § 16 BattDG zurückgegeben werden.

- (9) Auf schriftlichen Antrag wird Elektroschrott im Rahmen einer Eilabholung gebührenpflichtig abgefahren.  
Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung.  
Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1, 4 bis 7 gelten entsprechend.
- (10) Mit der Anforderung der Abholung von Elektroschrott nach Absatz 3 kann gebührenpflichtig ein bestimmter Termin (Wunschtermin - die Abholung erfolgt grundsätzlich nicht früher als 3 Wochen nach Antragseingang -) hierfür beantragt werden.  
Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls, der Wunschtermin, die Telefonnummer sowie die Adresse anzugeben.  
Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend.

#### **§ 14 Altmetalle**

- (1) Altmetalle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 9 sind bewegliche, überwiegend aus Metall bestehende Sachen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen.

- (2) Altmetalle werden auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt, hinsichtlich der gebührenfreien Anmeldung zur Abholung gilt § 5 Absatz 4.  
Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags.
- (3) Altmetalle sind frühestens am Vorabend des Abholtages bis spätestens um 06:00 Uhr am Abfuhrtag, abweichend in Wohngebieten bis spätestens um 07:00 Uhr (entsprechend § 6 Absatz 5) geordnet gemäß § 5 Absatz 2 bereitzustellen. Metallgroßteile dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben.  
Für die Mengenbegrenzung je Abfuhr gilt § 5 Absatz 4.
- (4) Für zu den Altmetallen gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 3 genannten hinausgeht, gilt § 2 Absatz 7 entsprechend.  
Sie können auf den Entsorgungsanlagen angeliefert werden. Auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld sind nur Anlieferungen von Kleinmengen bis 200 kg möglich.
- (5) Nicht zum Altmetall gehören Abfälle nach § 5 Absatz 1 Nummern 1 bis 8 und 10 bis 12 dieser Satzung, insbesondere Fremdstoffe jeglicher Art (z. B. Holz, Steine, Textilien, Kunststoffe), asbesthaltige Nachtspeichergeräte, Ölöfen, Öltanks, Autowracks, metallhaltige Autoteile sowie gefüllte oder mit Restinhalt versehene Metallbehältnisse.
- (6) Auf schriftlichen Antrag werden Altmetalle im Rahmen einer Eilabholung gebührenpflichtig abgefahren.  
Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung.  
Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (7) Mit der Anforderung der Abholung von Altmetall nach Absatz 2 kann gebührenpflichtig ein bestimmter Termin (Wunschtermin - die Abholung erfolgt grundsätzlich nicht früher als 3 Wochen nach Antragseingang) hierfür beantragt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls, der Wunschtermin, die Telefonnummer sowie die Adresse anzugeben.  
Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

## **§ 15**

### **Problemabfälle, Altmedikamente**

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 10 sind schadstoffhaltige Abfälle im haushaltsüblichen Umfang (nach Art und Menge), die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen insbesondere Gifte, Laugen, Säuren, Lösemittel, Klebemittel, Polituren, Reiniger, nicht ausgehärtet Farben und Lacke, Batterien, Fotochemikalien, sonstige Chemikalien, Rostschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenbehandlungsmittel, Holzschutzmittel sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.  
Lampen im Sinne des § 13 Absatz 1 werden wie Problemabfälle entsorgt.
- (2) Problemabfälle, die dem Landkreis überlassen werden sollen, müssen der mobilen Schadstoffsammlung nach Absatz 3 oder den Schadstoffannahmestellen nach Absatz 5 zugeführt werden.

- (3) Problemabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 10 können bei der mobilen Schadstoffsammlung, die der Landkreis zweimal jährlich an den nach § 26 bekanntgegebenen Standplätzen durchgeführt, kostenfrei abgegeben werden. Die abzugebende Menge soll in der Regel 50 kg feste und 50 l flüssige Abfälle nicht überschreiten. Dabei soll das Fassungsvermögen der einzelnen Behälter bzw. Gebinde nicht größer als 20 l sein.  
Altöl und Starterbatterien werden nicht angenommen, da diese Problemabfälle einer Rücknahmepflicht gemäß einer aufgrund § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen (vgl. § 2 Absatz 4 a).
- (4) Altmedikamente sind dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen oder Rücknahmestellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.
- (5) Problemabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 10 können auch auf der Entsorgungsanlage Deiderode und der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz an den Schadstoffannahmestellen zu den vom Landkreis nach § 26 bekannt gegebenen Annahmezeiten abgegeben werden. Für bestimmte Problemabfälle werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Göttingen erhoben.
- (6) Kleinstmengen von gefährlichen Abfällen (hier: Teer, Dachpappe, Ölböden, Asbest und Dämmmaterial bis zu 20 l) nur aus privaten Haushaltungen können gebührenfrei auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises Göttingen angeliefert werden.
- (7) Anliefernde bei der mobilen Schadstoffsammlung bzw. an den Schadstoffannahmestellen sind verpflichtet, dem Personal Auskünfte über Herkunft und Art der Abfälle zu erteilen.

## **§ 16 Gefährliche Abfälle**

- (1) Gefährliche Abfälle sind nach § 3 Absatz 5 Satz 1 KrWG Abfälle, die durch Rechtsverordnung nach § 48 Satz 2 KrWG oder aufgrund einer solchen Rechtsverordnung als gefährlich bestimmt worden sind. Sie sind im Einzelnen in § 3 Absatz 1 der AVV in Verbindung mit der Anlage genannt.
- (2) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen sind dem Landkreis zu überlassen.
- (3) Gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg (Sonderabfallkleinmengen) anfallen, können dem Landkreis überlassen werden.
- (4) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und Sonderabfallkleinmengen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen können zu bestimmten Annahmezeiten, die nach § 26 bekannt gegeben werden, an den Schadstoffannahmestellen der Entsorgungsanlagen Deiderode und Hattorf am Harz - getrennt nach Abfallarten - abgegeben werden. Für die Annahme werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung erhoben.  
Sonderabfallkleinmengen sind von der Annahme bei der mobilen Schadstoffsammlung nach § 15 Absatz 3 ausgeschlossen.

- (5) Anliefernde sind verpflichtet, dem Personal Auskünfte nach Herkunft, Art und Menge der Sonderabfallkleinmengen zu erteilen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Deklaration der Sonderabfallkleinmengen oder ist die Art unbekannt, so kann der Landkreis die Durchführung einer Deklarationsanalyse auf Kosten der Anliefernden anordnen.

## **§ 17 Textilabfälle**

Textilabfälle im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 12 sind Abfälle, deren sich die Besitzerin/der Besitzer entledigen will. Hierzu zählen:

- Bekleidung: Oberbekleidung (auch Leder, Pelze) und Unterwäsche, Schuhe und Fußbekleidung, sonstige Accessoires (Gürtel, Hüte, Mützen, Schals, Tücher, Handschuhe) etc.,
- Handtaschen, Stoffbeutel und Rucksäcke etc.,
- Bettwaren: Daunendecken, Steppdecken, Kissen, Matratzenschoner etc.,
- Heimtextilien: Bett- und Tischwäsche, Waschlappen, Hand-, Trocken- und Badetücher, Dekorstoffe, sonstige Decken, Gardinen mit Vorhängen, Stores und Verdunkelungsvorhänge etc., sowie
- Stoff-/Plüschtiere.

Nicht zu den Textilabfällen zählen:

- Polstermöbelstoffe und Matratzenbezüge,
- Matratzen und Schaumstoffe,
- Teppiche und Auslegware (Teppichboden),
- Technische Textilien, wie z. B. Schutzkleidung, Tauchanzüge, Verbandmaterialien, Zelte, Planen, Putzlappen, Aufsaugmaterialien, Malerflies etc.,
- Bekleidung, Schuhe und Stoff-/Plüschtiere mit fest eingebauten elektrischen Funktionen,
- sonstige Gebrauchsgegenstände sowie
- Abfälle nach § 5 Absatz 1 Nummern 1 bis 11.

Textilabfälle können in den auf den Entsorgungsanlagen bereitgestellten Sammelcontainern für Textilabfälle entsorgt werden. Textilien sollen nicht stark verschmutzt sein und dürfen nicht nass oder sonst für eine Verwertung ungeeignet sein.

**§ 18**  
**Zugelassene Abfallbehälter**

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

- |  |   |
|--|---|
| 1. feste Restabfallbehälter (schwarze Tonnen) mit:           | 40 l Füllraum<br>60 l Füllraum<br>80 l Füllraum<br>120 l Füllraum<br>240 l Füllraum<br>770 l Füllraum<br>1.100 l Füllraum |
| 2. feste Restabfallbehälter /<br>Müllgroßbehälter (MGB) mit: | 2.500 l Füllraum*   |

\*) Nur für Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen und bei stark schwankenden Abfallmengen unter Beachtung des Absatzes 4. MGB werden nur als zusätzliche Restabfallbehälter zu Behältern nach Nummer 1 ausgeliefert. Die Leerung der MGB erfolgt auf Abruf. Bei Grundstücken, die vor dem 01.01.2025 mit einem solchen MGB ausgestattet waren, kann die Ausstattung unverändert bleiben.

- |  |   |
|--|---|
| 3. feste Komposttonnen (grüne Tonnen) mit: | 40 l Füllraum<br>60 l Füllraum<br>80 l Füllraum<br>120 l Füllraum<br>240 l Füllraum<br>770 l Füllraum **<br>1.100 l Füllraum ** |
|--|---|

\*\*\*) Die Komposttonnen mit 770 und 1.100 l Füllraum sind nur für kompostierbare Friedhofsabfälle und im Rahmen von Modellversuchen zugelassen.

- |   |  |
|---|--|
| 4. feste Saison-Komposttonnen (grüne Tonnen) mit: | 60 l Füllraum<br>80 l Füllraum<br>120 l Füllraum<br>240 l Füllraum<br>770 l Füllraum ***<br>1.100 l Füllraum *** |
|---|--|

Die Entleerung der Saison-Komposttonnen findet grundsätzlich vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate) eines jeden Jahres gemäß § 7 Absatz 4 statt.

Wahlweise kann auch ein Leerungszeitraum vom 01.04. bis zum 30.11. (8 Saisonmonate) eines jeden Jahres gemäß § 7 Absatz 4 vom Anschlusspflichtigen beantragt werden.

Die Festlegung dieses Leerungszeitraumes ist spätestens bis zum 30.09. (Antragseingang) im laufenden Kalenderjahr zu beantragen; die Festlegung bleibt wirksam, bis eine Änderung beantragt wird.

Die Tonnen verbleiben während des ganzen Jahres auf dem angeschlossenen Grundstück.

\*\*\*\*) Die Saison-Komposttonnen mit 770 und 1.100 l Füllraum sind nur für kompostierbare Friedhofsabfälle und im Rahmen von Modellversuchen zugelassen.

5. feste Papiertonnen (blaue Tonnen) mit: 240 l Füllraum  
1.100 l Füllraum

6. Abfallsäcke für Restabfall mit entsprechendem Aufdruck  
des Landkreises Göttingen mit: 70 l Füllraum

Für Ein-Personen-Grundstücke, die vor dem 01.01.2025 mit 30 l Abfallsäcken ausgestattet wurden, kann es bei der bisherigen Regelung (Ausstattung mit 30 l Abfallsäcken) bleiben.

7. Laubsäcke mit entsprechendem Aufdruck des  
Landkreises Göttingen mit: 70 l Füllraum

Alle festen Abfallbehälter sind mit einem Chip und einem Behälteraufkleber zur Identifikation ausgestattet.

Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen können die festen Abfallbehälter nach Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 (mit einem Füllraum von 60 l bis einschließlich 240 l) mit einem gebührenpflichtigen Schwerkraftschloss ausgestattet werden. Die Anschlusspflichtigen oder deren beauftragte Person erhalten grundsätzlich zwei Schlüssel. Die Schlüssel sind bei Tausch oder Anmeldung zurückzugeben.

Ein eigenmächtiges Umstellen von Abfallbehältern auf andere Grundstücke ist nicht gestattet.

(2) Der Landkreis stellt den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls zugelassenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl gemäß § 19 zur Verfügung. Die Ausgabe der festen Abfallbehälter erfolgt durch den Landkreis.

Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, schonend und sachgerecht zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen.

Die Abfallbehälter verbleiben im Eigentum des Landkreises und sind auf Verlangen dem Landkreis zurückzugeben. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen, dies gilt auch für 40-Liter-Einsätze.

Für Verlust und Schäden von/an Abfallbehältern, des Chips, des Behälteraufklebers, eines Behälterschlosses sowie der dazugehörigen Schlüssel haften die Anschluss- und Benutzungspflichtigen, falls sie nicht nachweisen, dass sie kein Verschulden trifft.; dies gilt auch bei Beschädigungen, Verlust oder Ausbau von 40-Liter-Einsätzen.

Die in Absatz 1 Nr. 6 und 7 genannten Restabfall- und Laubsäcke mit einem Volumen von 70 l sind bei den vom Landkreis benannten Verkaufsstellen zu erwerben.

(3) Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen oder Gleichgestellten nach § 3 Absatz 1 werden vom Landkreis Abfallbehälter im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 (Restabfallbehälter), Nummer 3 (Komposttonnen), Nummer 4 (Saison-Komposttonnen) und Nummer 5 (Papiertonnen) gebührenpflichtig vom Grundstück geholt, geleert und geschlossen wieder auf den Standplatz zurückgestellt.

Der Transportweg (einfache Entfernung vom Standplatz bis zum Leerungsort) darf maximal 30 Meter betragen. Nach der Entleerung sind eventuelle Abfallreste und Verunreinigungen spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. § 6 Absatz 5 findet keine Anwendung.

Für den Transport ist sicherzustellen, dass der Transportweg mit trittsicherem Belag ausgestattet ist und nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen oder Rinnen unterbrochen ist. Außerdem ist er gegebenenfalls von Schnee und Eisglätte zu befreien.

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt kein Holen der Abfallbehälter vom Grundstück. Die Abfallbehälter sind in diesen Fällen entsprechend § 6 Absatz 5 bereit zu stellen.

Darüber hinaus kann der Landkreis einen Antrag im begründeten Einzelfall ablehnen.

- (4) Auf schriftlichen Antrag können den Anschlusspflichtigen Müllgroßbehälter gemäß Absatz 1 Nummer 2 bereitgestellt werden, wenn die/der Grundstückseigentümer\*in vorab schriftlich erklärt, dass das Grundstück mit einem entsprechenden Müllfahrzeug befahren werden darf und eventuelle Schäden nicht zu Lasten des Landkreises bzw. des mit der Abholung beauftragten Unternehmens gehen dürfen.

Die Leerung von Müllgroßbehältern erfolgt nach Eingang der Anforderung auf Leerung beim Landkreis. Davon ausgenommen sind Müllgroßbehälter, die vor dem 01.01.2025 an ein Grundstück angeschlossen wurden und für die eine regelmäßige Leerung beantragt wurde.

- (5) Die für die Abfallbehälter und -säcke zulässigen Höchstgewichte dürfen nicht überschritten werden. Für die einzelnen Größen sind folgende Höchstgewichte zulässig:

•	40 l Abfallbehälter	bis zu 27 kg
•	60 l Abfallbehälter	bis zu 50 kg
•	80 l Abfallbehälter	bis zu 50 kg
•	120 l Abfallbehälter	bis zu 60 kg
•	240 l Abfallbehälter	bis zu 110 kg
•	770 l Abfallbehälter	bis zu 360 kg
•	1.100 l Abfallbehälter	bis zu 510 kg
•	2.500 l Abfallbehälter	bis zu 625 kg
•	70 l Abfallsäcke	bis zu 30 kg
•	70 l Laubsäcke	bis zu 30 kg

Die Abfallbehälter und -säcke dürfen nicht mit Gegenständen, die den Fördermechanismus der Fahrzeuge oder den Behältern selbst beschädigen können, sowie mit Bauschutt, Steinen, sperrigen Gegenständen, Schnee, Eis oder flüssigen Stoffen gefüllt werden.

Bei Überschreitung des jeweiligen zulässigen Höchstgewichtes sowie einer Befüllung entgegen Satz 2 oder 3 erfolgt grundsätzlich keine Leerung bzw. Abfuhr.

Für diesen Fall ist die/der Abfallbesitzer\*in verpflichtet, das Leerungshindernis unverzüglich zu beseitigen. Solange das Leerungshindernis nicht beseitigt ist, kann der Landkreis einen weiteren gebührenpflichtigen Behälter aufstellen.

Bei einer entsprechenden Nichtleerung besteht weder ein Anspruch darauf, dass die Leerung nachgeholt wird, noch auf Gebührenminderung.

## § 19

### Behälterausstattung der Grundstücke

- (1) Die oder der Anschlusspflichtige wählt die für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus.

Für jedes anschlusspflichtige Grundstück muss mindestens ein zugelassener fester Abfallbehälter für den Restabfall bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Absatz 6 ausgesprochen wurde.

Ferner muss bei bewohnten Grundstücken mindestens ein zugelassener fester Abfallbehälter für Bioabfälle bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Absatz 5 ausgesprochen wurde.

Bei bewohnten Grundstücken müssen als Mindestwert jeweils eine Restabfallbehälter- und eine Komposttonnenkapazität von jeweils 7,5 l je Woche und Bewohner\*in vorhanden sein, Absatz 3 bleibt unberührt. Regelausstattung ist eine Kombination mit der geringstmöglichen Anzahl von festen Behältern.

Ferner soll bei bewohnten Grundstücken mindestens eine nach § 18 Absatz 1 Nummer 5 zugelassene Papiertonne bereitstehen. Auf die Möglichkeit, der gemeinsamen Nutzung der Papiertonne gemäß Absatz 7 wird hingewiesen.

Für bewohnte Grundstücke kann der Landkreis auf Antrag für Haushaltsauflösungen und befristete Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen für maximal 6 Monate (ab dem Zeitpunkt der Aufstellung) die Ausstattung und Leerung von Restabfallbehältern mit 770 Liter, 1.100 Liter oder 2.500 Liter Füllraum auf Abruf zulassen; die Gebührenerhebung hierfür erfolgt gemäß § 2 Absatz 7 der Abfallgebührensatzung.

- (2) Anschlusspflichtigen, die in einem schriftlichen Antrag glaubhaft machen, dass durch besonders abfallvermeidendes Verhalten regelmäßig und dauerhaft weniger als 7,5 l pro Bewohner\*in und Woche Restabfallbehältervolumen benötigt werden, kann der Landkreis widerruflich ein kleineres Restabfallbehältervolumen zuweisen bzw. genehmigen.

In keinem Fall darf das zur Verfügung gestellte Restabfallbehältervolumen 5 l pro Bewohner\*in und Woche unterschreiten.

- (3) Soweit bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken die auf diesen anfallenden Bioabfälle teilweise selbst verwertet werden (Eigenkompostierung), kann auf Antrag die nach Absatz 1 Satz 4 vorzuhaltende Komposttonnenkapazität reduziert werden.

Soweit die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle selbst verwertet werden, kann eine Befreiung vom Benutzungszwang der Komposttonne erteilt werden.

Für eine vollständige Befreiung vom Benutzungszwang der Komposttonne müssen alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle selbst verwertet werden, dabei soll eine Ausbringungsfläche von mindestens 25 m<sup>2</sup> pro Bewohner\*in vorhanden sein.

Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und /oder mit Auflagen versehen werden.

Werden die Bioabfälle nur teilweise verwertet oder fallen keine Gartenabfälle an, kann das vorzuhaltende Komposttonnenvolumen angemessen reduziert werden, eine Komposttonne wird hierdurch nicht ersetzt.

- (4) Soweit dies zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung erforderlich oder abfallwirtschaftlich geboten ist, kann der Landkreis in Einzelfällen die als ausreichend anzusehende Behälterkapazität auch bei Wohngrundstücken bestimmen und den oder die entsprechenden festen Abfallbehälter nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 oder Abfallsäcke nach Nummer 6 zuordnen sowie die Anzahl der Leerungen bestimmen.

Soweit im Einzelfall, auch nach Beratung, von Benutzungspflichtigen eine Trennung der Bioabfälle entsprechend § 7 Absätze 2 und 3 nicht ausreichend stattfindet, ist der Landkreis berechtigt, die Wahlmöglichkeit der Behälter nach Absatz 1 dahingehend zu beschränken, dass eine Komposttonne nicht zur Verfügung gestellt wird, in diesen Fällen findet § 6 Absatz 10 keine Anwendung.

- (5) Der Landkreis bestimmt für gewerblich oder gemischt genutzte Grundstücke sowie für sonstige anschlusspflichtige Grundstücke, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist und ordnet den oder die entsprechenden Behälter zu und bestimmt die Anzahl der Leerungen.

Für jede gewerbliche und sonstige Nutzung sowie für jede gewerbliche und sonstige Teilnutzung bei gemischt genutzten Grundstücken ist ein Behälter bzw. ein Behältervolumenanteil zusätzlich vorzuhalten; der in Absatz 1 festgelegte Mindestwert für bewohnte Grundstücke bleibt unberührt.

Es besteht die Möglichkeit, eine Papiertonne gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 5 zu beantragen.

Bei lediglich vorübergehenden Nutzungen (z.B. Messen, Märkte, Volksfeste) werden nur Restabfallbehälter ab einem Volumen von 770 Liter bereitgestellt.

Abweichend kann bei lediglich vorübergehenden Nutzungen von den Sätzen 1 und 2 von der Zuweisung eines Behälters bzw. Behältervolumens abgesehen und eine Direktanlieferung der überlassungspflichtigen Abfälle auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Hattorf am Harz, Breitenberg oder Dransfeld zugelassen werden.

Bei stark schwankenden Abfallmengen kann für Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, nach Zulassung durch den Landkreis, die Leerung von vorhandenen 770 Liter oder 1.100 Liter Restabfallbehältern auf Abruf erfolgen.

- (6) Die Anschlusspflichtigen eines nur gelegentlich, in unregelmäßigen Abständen und ausschließlich durch private Haushaltungen genutzten Grundstücks können schriftlich beantragen, statt fester Abfallbehälter ausschließlich 70 l Abfallsäcke gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 6 benutzen zu wollen. Dabei müssen sie glaubhaft machen, dass die bei ihnen anfallende Abfallmenge wesentlich unter der mit dem kleinsten zur Verfügung stehenden festen Abfallbehälter vorzuhaltenden Behälterkapazität pro Woche und Bewohner\*in liegt.
- (7) Abweichend von Absatz 1 Satz 2, 3 und 6 kann der Landkreis auf schriftlich begründeten Antrag hin genehmigen, dass maximal zwei aneinander angrenzende Grundstücke bezüglich der dort aufgestellten Restabfallbehälter, Komposttonnen und/oder Papiertonnen wie ein Grundstück behandelt werden; der Antrag muss eine/n verantwortliche/n Ansprechpartner\*in benennen.
- (8) Wird eine Wahl der als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter nach Absatz 1 Satz 1 vom Anschlusspflichtigen innerhalb von vier Wochen nach Zusendung eines Fragebogens zur gewünschten Behälterausrüstung nicht getroffen, so bestimmt der Landkreis die Behälterkapazität entsprechend Absatz 1 Satz 4 und ordnet den oder die entsprechenden Behälter zu.
- (9) Bewohner\*innen im Sinne dieser Satzung sind Personen, die durchgehend mehr als sechs Monate das Grundstück bewohnen, mindestens jedoch alle auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz erfassten Personen.
- (10) Bei der Entsorgung von Abfällen in festen Abfallbehältern haben die Benutzungspflichtigen den/die für das Grundstück (Anschlussgegenstand) zur Verfügung gestellten Abfallbehälter zu verwenden.

## **§ 20**

### **Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Die Besitzer von Abfällen nach § 2 Absatz 6, § 8 Absatz 5, § 11 Absatz 4, § 12 Absatz 4, § 13 Absatz 4 und § 14 Absatz 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung zu bringen.

Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.

- (2) Der Landkreis kann die Vorlage von Herkunftsdeklarationen und/oder Deklarationsanalysen bzw. von Gutachten nach Maßgabe des jeweils gültigen Planfeststellungsbeschlusses bzw. der jeweils gültigen Genehmigung der Entsorgungsanlage durch die/den Abfallbesitzer\*in auf deren oder dessen Kosten verlangen. Der Landkreis kann Anforderungen an die Zulassung von Gutachtern stellen.
- (3) Durch den Landkreis wird geprüft, ob Abfälle vorzubehandeln sind und welcher Entsorgungsanlage sie zuzuführen sind.
- (4) Bei Verdacht des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2 Absatz 5 Satz 2 oder bei sonstigen Zweifeln hinsichtlich der Deklarationsanalyse im Sinne des Absatzes 2 oder der Zusammensetzung des Abfalls kann der Landkreis die Annahme von Abfällen verweigern und/oder Rückstellproben nehmen und den Abfall zwischenlagern lassen. Hierfür entstehende Kosten sind von den Gebührenpflichtigen gemäß § 8 Absatz 9 der Abfallgebührensatzung zu tragen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Abfälle aus den dort genannten Gründen bei einer Entsorgungsanlage eines vom Landkreis Beauftragten oder des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen nicht angenommen werden.
- (5) Sollten sich die Voraussetzungen, wie z. B. Produktionsbedingungen o. ä. bei dem Betrieb, welcher Abfälle zu den Entsorgungsanlagen Deiderode, Hattorf am Harz, Breitenberg oder Dransfeld anliefern darf, verändern, ist dieses dem Landkreis anzuzeigen. Daraufhin sind auf Anforderung des Landkreises ein erneuter Antrag auf Abfallentsorgung und Herkunftsdeklaration und ggf. eine neue Deklarationsanalyse vorzulegen.
- (6) Für Abfälle, die bei einer/einem Abfallbesitzer\*in wiederkehrend anfallen, sind auf Anforderung des Landkreises Kontrollanalysen vorzulegen, um die weitere Entsorgungsmöglichkeit des Abfalls zu bewerten.
- (7) Die Regelungen der jeweils gültigen Planfeststellungsbeschlüsse und Genehmigungen für die Entsorgungsanlagen bleiben unberührt und sind zu beachten.
- (8) Die Benutzung der Entsorgungsanlagen Deiderode, Hattorf am Harz, Breitenberg oder Dransfeld wird im Übrigen durch eine Benutzungsordnung geregelt.

## **§ 21**

### **Haftungsbeschränkungen**

- (1) Die Benutzung und der Aufenthalt auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Hattorf am Harz, Breitenberg und Dransfeld geschehen auf eigene Gefahr. Der Landkreis übernimmt Verkehrssicherungspflichten nur in dem durch die Eigenart des Betriebs gebotenen Umfang. Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf der Nichtbeachtung der erlassenen Vorschriften durch die Benutzer\*innen beruhen.

Die Haftung des Landkreises ist grundsätzlich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung von Schäden beschränkt.

Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landkreises oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Bediensteten oder Beauftragten beruht.

- (2) Die Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises in Folge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Anschlusspflichtigen sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

## **§ 22**

### **Eigentumsübergang**

- (1) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den Entsorgungsanlagen des Landkreises gemäß § 20 angenommen worden sind.
- (2) Es ist Unbefugten nicht gestattet, angefallene oder bereitgestellte Abfälle (einschließlich Abfällen in Behältern) zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen und bereitgestellte Abfall- oder Laubsäcke (§ 18 Absatz 1 Nr. 6 und 7) zu öffnen.  
§ 5 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.  
Als angefallen gelten Abfälle, die in zugelassenen Abfallbehältern sowie Abfall- und Laubsäcken zur Abfuhr bereitstehen.

## **§ 23**

### **Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen oder versuchsweise Systeme zulassen.

## **§ 24**

### **Anzeige-, Auskunfts-, und Duldungspflicht**

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis Änderungen ihrer Anschrift mitzuteilen sowie für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt die/der Grundstückseigentümer\*in, sind sowohl die oder der bisherige als auch die/der neue Eigentümer\*in zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls, über den Umfang und Art der gewerblichen Nutzung sowie Anzahl der Personen verpflichtet und haben über alle Fragen schriftlich Auskunft zu erteilen, die die Abfallbewirtschaftung betreffen.

- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und Verwertung von Abfällen nach § 3 Absätze 3 bis 5 durch Bedienstete des Landkreises oder seine beauftragten Dritten zu dulden (§ 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG).
- (4) Sofern ausschließlich Abfallsäcke (§ 18 Absatz 1 Nummer 6 und 7) zugewiesen wurden, haben die Anschlusspflichtigen auf Anforderung anhand von Belegen/Quittungen nachzuweisen, wie viel Abfallsäcke sie tatsächlich erworben und genutzt haben.

## **§ 25 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Göttingen.

## **§ 26 Bekanntmachung**

Die in der Satzung vorgesehenen amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen nach der jeweils gültigen Hauptsatzung durch Bekanntmachung im Amtsblatt. Sie können außerdem in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise können abweichend von Satz 1 in Abstimmung mit dem Landkreis von den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

Abholtermine, Stand- bzw. Sammelplätze, Öffnungszeiten der Entsorgungsanlagen (einschließlich Schadstoffannahmestellen), Termine und Angebote der Abfallberatung und sonstige Leistungen der öffentlichen Abfallbewirtschaftung werden geeignet auf der Homepage des Landkreises, in der Abfall-App sowie ggf. in Tageszeitungen, sonstigen Druckschriften oder sonstigen Informationen der Abfallberatung veröffentlicht.

## **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 2 Absätze 3, 4, 5 oder 6 dem Landkreis Abfälle andient, die während ihres gesamten Vorgangs der Entsorgung zu Gefahren für die öffentliche Sicherheit führen können oder die er ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nach von der Entsorgung, von der Annahme oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat,
  2. § 2 Absatz 8 eine Ablagerung auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Hattorf am Harz, Breitenberg und Dransfeld durch falsche Angaben, Gutachten oder Analysen erwirkt,
  3. § 3 Absatz 1 sein bewohntes oder bebautes oder gewerblich oder gemischt genutztes Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,

4. § 3 Absätze 2 oder 3 Abfälle nicht dem Landkreis überlässt, soweit kein Fall nach § 3 Absätze 5 und 6 vorliegt,
  5. Der in § 5 Absatz 2 geforderten Trennung von Abfällen, diese vermisch dem Landkreis überlässt oder vermisch entsorgt oder die Bereitstellung entgegen § 5 Absatz 2 sowie §§ 6 bis 17 vornimmt,
  6. § 6 Absatz 2 andere Abfälle außer Restabfällen im Sinne des § 6 Absatz 1 in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt,
  7. § 6 Absatz 5 Satz 5 Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste und Verunreinigungen nicht spätestens am Abend des Abhol- bzw. Leerungstages von der Straße entfernt,
  8. § 6 Absatz 6 Satz 2 feste Abfallbehälter einschlämmt, einstampft, mit heißen oder flüssigen Abfällen befüllt oder maschinell nachverdichtet,
  9. § 7 Absatz 3 Restabfälle und/oder Störstoffe in eine Komposttonne einbringt,
  10. § 8 Absatz 4 Baum- und Strauchschnitt oder Weihnachtsbäume außerhalb der vorgegebenen Zeit anliefert, seine Abfälle zurücklässt oder nicht zugelassene Abfälle bzw. Verunreinigungen nicht wieder entfernt,
  11. § 9 Absatz 5 andere Abfälle außer Altpapier im Sinne des § 9 Absatz 1 in eine Papiertonne einbringt,
  12. § 15 Absatz 2 Problemabfälle, die dem Landkreis überlassen werden sollen, nicht der mobilen Schadstoffsammlung oder den Schadstoffannahmestellen zuführt.
  13. § 18 Absatz 1 oder 2 andere als vom Landkreis zugelassene oder zur Verfügung gestellte Abfallbehälter zur Leerung bereitstellt,
  14. § 18 Absatz 1 Satz 6 feste Abfallbehälter eigenmächtig auf andere Grundstücke umstellt,
  15. § 19 Absatz 10 Abfälle in Abfallbehältern, zu deren Nutzung er/sie nicht berechtigt ist, entsorgt,
  16. § 20 Abfälle bei den Entsorgungsanlagen Deiderode, Hattorf am Harz, Breitenberg oder Dransfeld anliefert,
  17. § 20 Absatz 1 überlassungspflichtige Abfälle, die im Gebiet des Landkreises Göttingen angefallen sind, auf einer anderen Entsorgungsanlage als den Entsorgungsanlagen Deiderode, Hattorf am Harz, Breitenberg oder Dransfeld anliefert,
  18. § 22 Absatz 2 als unbefugte Person bereitgestellte Abfallsäcke öffnet oder angefallene oder bereitgestellte Abfälle (einschließlich Abfälle in Behältern) durchsucht, sortiert oder wegnimmt,
  19. § 24 Absatz 1 es als Pflichtige\*r unterlässt, dem Landkreis Änderungen ihrer oder seiner Anschrift, für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats anzuzeigen,
  20. § 24 Absatz 2 keine oder unrichtige Auskünfte über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls, Umfang und Art der gewerblichen Nutzung, Anzahl der Personen sowie in allen Fragen erteilt, die die Abfallbewirtschaftung und die Gebührenberechnung betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 10 Absatz 5 NKomVG von bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 28

### Datenschutz und Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieser Satzung ist die mit der Abfallbewirtschaftung und mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abfallgebühren befassete Stelle berechtigt, die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.  
Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von § 45 Absatz 1 NAbfG sowie Artikel 6 Absatz 1 lit. c und e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und des § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), in den jeweils gültigen Fassungen und ist zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich.
- (2) Es werden ausschließlich die für die Abfallbewirtschaftung und Gebührenerhebung notwendigen Daten verarbeitet, insbesondere:
- Name und Anschrift der Gebührenpflichtigen
  - Grundstücksbezogene Daten (z. B. Grundstücksgröße, Katasterangaben, Nutzungsart)
  - Verbrauchs- und Abfallmengenangaben (z. B. Behältergrößen bei Berechnung der Abfallgebühren).
- (3) Die in Absatz 2 genannten Daten dürfen verarbeitet und zur Durchführung der Abfallbewirtschaftung und des Abfallgebührenwesens genutzt werden. Hierzu dürfen folgende Datenquellen herangezogen werden:
- Meldedaten aus den Einwohnermelderegister gemäß § 34 Absatz 1, Absatz 2 i. V. m. § 34 a Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), in der jeweils gültigen Fassung.
  - Grundbuch- und Liegenschaftsdaten gemäß § 5 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerM) vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. S. 5), in der jeweils gültigen Fassung.
  - Gewerbedaten aus dem Gewerberegister nach der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Übermittlung der in Absatz 2 genannten Daten darf regelmäßig und im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht. Die automatisierte Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 DSGVO zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- (5) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat. Empfänger können insbesondere sein:
- Steueramt oder Liegenschaftsamt zur Prüfung der Abgabepflicht,
  - Beauftragte Dienstleister, sofern eine Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO erfolgt,
  - Andere Behörden, soweit dies zur Erfüllung abfallrechtlicher oder steuerlicher Pflichten erforderlich ist.

Eine weitere Verarbeitung oder Weitergabe der Daten ist nur zulässig, sofern eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person eingewilligt hat.

- (6) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an die/den Datenschutzbeauftragte\*n der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite des Landkreises unter <https://www.landkreisgoettingen.de> (Startseite: Serviceportal/Dienstleistungen/Datenschutz) abrufbar.

**§ 29**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung über die Abfallbewirtschaftung (Abfallsatzung) für den Landkreis Göttingen - einschließlich der Anlage 1 - tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen (Abfallsatzung) vom 21.11.2024 - einschließlich der Anlage 1 - außer Kraft.

Göttingen, den 10.12.2025

**Landkreis Göttingen**

Der Landrat

gez. Marcel Riethig

(L. S.)

---

Marcel Riethig

**Anlage 1: Abfallartenkatalog zur Abfallbewirtschaftungssatzung  
(Abfallsatzung) für den Landkreis Göttingen**

**Erläuterung:**

- Spalte 1:** Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)  
Die mit Sternchen (\*) gekennzeichneten Abfallarten sind als gefährlich eingestuft.
- Spalte 2:** Abfallbezeichnung nach der AVV
- Spalte 3:** Abfälle, die nach § 20 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)<sup>1</sup> von der Entsorgung durch den Landkreis Göttingen ausgeschlossen sind.
- Spalte 4:** Abfälle, die nach § 20 Absatz 1 KrWG vom Landkreis Göttingen zu entsorgen sind.
- Spalten 5, 6:** Abfälle, die auf dem gekennzeichneten Ablagerungsbereich - Deponieklasse I (DK I) oder Deponieklasse II (DK II) - abgelagert werden dürfen, soweit die Voraussetzungen für die Ablagerung gemäß § 6 DepV<sup>2</sup> eingehalten werden.  
Deponieklasse II = nur Entsorgungsanlage Hattorf am Harz.
- Spalte 7:** Abfälle, die einer gesonderten Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) nach notwendiger Vorbehandlung zugeführt werden, soweit die Voraussetzungen für den Entsorgungsweg erfüllt sind.  
Gebühren nach Maßgabe der §§ 3 bis 6 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung) für den Landkreis Göttingen.  
Z = Abfälle aus privaten Haushaltungen oder in haushaltsüblichen Mengen, die gebührenfrei angenommen werden.
- Spalten 5, 6, 7:** Gebührengruppen (A - Q) oder Gebühren nach den entsprechenden Absätzen der §§ 3 bis 6 der Abfallgebührensatzung.
- Spalte 8:** Hinweise zur Entsorgung:
- S = Schadstoffkleinmengensammlung
  - T = Entsorgung nach den Vorgaben des Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsrechts (insb. TierNebG, TierNebV)
  - V = vorrangig Verwertung
  - R = freiwillige Rücknahmesysteme
  - W = Die Abfälle sind getrennt von den der MBA zugeführten Siedlungsabfällen zu halten
  - J = Ablagerung mit Bescheinigung nach § 11 Absatz 2 NAbfG<sup>3</sup> oder Einzelfallprüfung durch zuständige Behörde
  - EAH = Ablagerung nur auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz möglich

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der derzeit gültigen Fassung.

<sup>2</sup> Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900), in der derzeit gültigen Fassung.

<sup>3</sup> Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), in der derzeit gültigen Fassung.

Ergänzungen/Hinweise zu "J-Abfällen" mit folgenden Abfallschlüsseln:

**13 05 01\*, 17 02 04\*, 17 05 05\*, 17 05 07\*, 17 08 01\* und 17 09 03\***

Abfall, der auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises Göttingen erst dann abgelagert werden kann, wenn das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig und der Landkreis zugestimmt haben.

**17 01 06\* und 17 05 03\***

Ablagerung mit Einzelfallprüfung. Bei eindeutig und ausschließlich mineralölbedingten Verunreinigungen kann die Einzelfallzustimmung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig entfallen, wenn die Einhaltung des entsprechenden Zuordnungswertes im Annahmeverfahren gemäß § 8 DepV sichergestellt ist.

**17 03 01\***

Bei eindeutig und ausschließlich abfallspezifischen Belastungen (PAK) kann die Einzelfallzustimmung durch die zuständige Behörde entfallen, wenn die Einhaltung des entsprechenden Zuordnungswertes im Annahmeverfahren gemäß § 8 DepV sichergestellt ist.

**17 06 03\***

Das "J-Verfahren" kann bei der Ablagerung dieser Abfallart auf den dafür eingerichteten Monopoldern entfallen.

**Erläuterungen zu folgenden Abfallschlüsseln:**

**02 02 01, 02 02 03 und 02 02 99** Diese Abfälle unterliegen nur der Entsorgungspflicht, soweit sie nicht unter das Tierische - Nebenprodukte-Beseitigungsrecht fallen und nach den Vorgaben des TierNebG gesondert zu entsorgen sind.

**Hinweis:** Der Ausschluss (vgl. Spalte 3) findet keine Anwendung auf die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen gemäß § 16 der Abfallsatzung

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Gebührengruppe			Hin- weise zur Ent- sorgung
		Aus- schluss	Ent- sorgungs- pflicht	Ablagerung		sonstige bzw. externe Ent- sorgung	
				DK I	DK II		
<b>01</b>	<b>ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN</b>						
<b>01 01</b>	<b>Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen</b>						
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	X					
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X					
<b>01 03</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</b>						
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	X					
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	X					
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	X					

Anlage 1 zur Abfallsatzung 2026 (KT-Beschluss vom 10.12.2025)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Gebührengruppe			Hin- weise zur Ent- sorgung
		Aus- schluss	Ent- sorgungs- pflicht	Ablagerung		sonstige bzw. externe Ent- sorgung	
				DK I	DK II		
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	X					
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	X					
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	X					
01 03 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>01 04</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>						
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X					
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X	B	E		
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton		X	B	E		
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X	C	F		EAH
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X					
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen		X	B	E		EAH
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X	B	E		
01 04 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>01 05</b>	<b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>						
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	X					
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	X					
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	X					
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	X					
01 05 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>02</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN</b>						
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>						
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		X	B	E	§ 3 (3)	EAH
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X					T
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		X			§ 3 (3)/§ 3 (4)	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		X			§ 3 (3)	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	X					
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft		X			§ 3 (3)/§ 3 (4)	
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen		X	B	E		EAH
02 01 10	Metallabfälle		X	B	E		EAH
02 01 99	Abfälle a. n. g.		X			§ 3 (3)	

Anlage 1 zur Abfallsatzung 2026 (KT-Beschluss vom 10.12.2025)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Gebührengruppe			Hin- weise zur Ent- sorgung
		Aus- schluss	Ent- sorgungs- pflicht	Ablagerung		sonstige bzw. externe Ent- sorgung	
				DK I	DK II		
<b>02 02</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>						
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		X			§ 3 (3)	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X					T
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X			§ 3 (3)	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X			§ 3 (3)	
02 02 99	Abfälle a. n. g.		X			§ 3 (3)	
<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>						
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen		X			§ 3 (3)	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		X			§ 3 (3)	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln		X			§ 3 (3)	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X			§ 3 (3)/§ 3 (4)	
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X			§ 3 (3)	
02 03 99	Abfälle a. n. g.		X			§ 3 (3)/§ 3 (4)	
<b>02 04</b>	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>						
02 04 01	Rübenerde		X	B	E	§ 3 (3)/§ 3 (4)	EAH
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm		X	B	E		EAH
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X			§ 3 (3)	
02 04 99	Abfälle a. n. g.		X			§ 3 (3)	
<b>02 05</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>						
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X			§ 3 (3)	
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X			§ 3 (3)	
02 05 99	Abfälle a. n. g.		X			§ 3 (3)	
<b>02 06</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>						
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X			§ 3 (3)	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		X			§ 3 (3)	
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X			§ 3 (3)	
02 06 99	Abfälle a. n. g.		X			§ 3 (3)	
<b>02 07</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>						
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials		X			§ 3 (3)	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation		X			§ 3 (3)	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung		X			§ 3 (3)	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X			§ 3 (3)/§ 3 (4)	
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X			§ 3 (3)	
02 07 99	Abfälle a. n. g.		X			§ 3 (3)/§ 3 (4)	
<b>03</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE</b>						
<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>						
03 01 01	Rinden und Korkabfälle		X			§ 3 (3)/§ 3 (4)	
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		X			§ 3 (3)/§ 3 (4)	
03 01 99	Abfälle a. n. g.		X			§ 3 (3)/§ 3 (4)	
<b>03 02</b>	<b>Abfälle aus der Holzkonservierung</b>						
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmitte	X					
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	X					

Anlage 1 zur Abfallsatzung 2026 (KT-Beschluss vom 10.12.2025)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Gebührengruppe			Hin- weise zur Ent- sorgung
		Aus- schluss	Ent- sorgungs- pflicht	Ablagerung		sonstige bzw. externe Entsorgung	
				DK I	DK II		
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	X					
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	X					
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	X					
<b>03 03</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>						
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		X			§ 3 (3)/§ 3 (4)	
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	X					
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	X					
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		X			§ 3 (3)	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		X			§ 3 (3)	
03 03 09	Kalkschlammabfälle		X	B	E		EAH
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		X			§ 3 (3)	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		X			§ 3 (3)	
03 03 99	Abfälle a. n. g.		X			§ 3 (3)	
<b>04</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE</b>						
<b>04 01</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>						
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle		X			§ 3 (3)	
04 01 02	geäschertes Leimleder		X			§ 3 (3)	
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	X					
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	X					
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	X					
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X			§ 3 (3)	
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X			§ 3 (3)	
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		X			§ 3 (3)	
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish		X			§ 3 (3)	
04 01 99	Abfälle a. n. g.		X			§ 3 (3)	
<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>						
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		X			§ 3 (3)	
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)		X			§ 3 (3)	
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	X					
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen		X			§ 3 (3)	
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	X					
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen		X			§ 3 (3)	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		X			§ 3 (3)	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		X			§ 3 (3)	
04 02 99	Abfälle a. n. g.		X			§ 3 (3)	

Anlage 1 zur Abfallsatzung 2026 (KT-Beschluss vom 10.12.2025)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Gebührengruppe			Hin- weise zur Ent- sorgung
		Aus- schluss	Ent- sorgungs- pflicht	Ablagerung		sonstige bzw. externe Entsorgung	
				DK I	DK II		
<b>05</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE</b>						
<b>05 01</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>						
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	X					
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	X					
05 01 04*	saure Alkylschlämme	X					
05 01 05*	verschüttetes Öl	X					
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	X					
05 01 07*	Säureteere	X					
05 01 08*	andere Teere	X					
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen		X			§ 3 (3)	
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	X					
05 01 12*	säurehaltige Öle	X					
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung		X	B	E	§ 3 (3)	EAH
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen		X	B	E	§ 3 (3)	EAH
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	X					
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	X					
05 01 17	Bitumen	X					
05 01 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>05 06</b>	<b>Abfälle aus der Kohlepyrolyse</b>						
05 06 01*	Säureteere	X					
05 06 03*	andere Teere	X					
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen		X	B	E	§ 3 (3)	EAH
05 06 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>05 07</b>	<b>Abfälle aus der Erdgasreinigung und -transport</b>						
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	X					
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	X					
05 07 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>06</b>	<b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>						
<b>06 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren</b>						
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	X					
06 01 02*	Salzsäure	X					
06 01 03*	Flusssäure	X					
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	X					
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	X					
06 01 06*	andere Säuren	X					
06 01 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>06 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Basen</b>						
06 02 01*	Calciumhydroxid	X					
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	X					
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	X					
06 02 05*	andere Basen	X					
06 02 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>06 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>						
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	X					
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	X					

Anlage 1 zur Abfallsatzung 2026 (KT-Beschluss vom 10.12.2025)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Gebührengruppe			Hin- weise zur Ent- sorgung
		Aus- schluss	Ent- sorgungs- pflicht	Ablagerung		sonstige bzw. externe Entsorgung	
				DK I	DK II		
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	X					
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	X					
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen		X	B	E		EAH
06 03 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>06 04</b>	<b>metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen</b>						
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	X					
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	X					
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	X					
06 04 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>06 05</b>	<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</b>						
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen		X	B	E		EAH
<b>06 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen</b>						
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	X					
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	X					
06 06 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>06 07</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie</b>						
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	X					
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	X					
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	X					
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	X					
06 07 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>06 08</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen</b>						
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten	X					
06 08 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>06 09</b>	<b>Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie</b>						
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	X					
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X					
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	X					
06 09 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>06 10</b>	<b>Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln</b>						
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
06 10 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>06 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern</b>						
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung		X	B	E		EAH
06 11 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>06 13</b>	<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.</b>						
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	X					
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	X					
06 13 03	Industrieruß		X	C	F		EAH
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	X					
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	X					
06 13 99	Abfälle a. n. g.	X					

Anlage 1 zur Abfallsatzung 2026 (KT-Beschluss vom 10.12.2025)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Gebührengruppe			Hin- weise zur Ent- sorgung
		Aus- schluss	Ent- sorgungs- pflicht	Ablagerung		sonstige bzw. externe Entsorgung	
				DK I	DK II		
<b>07</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>						
<b>07 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>						
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X					
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X					
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X					
07 01 07*	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände	X					
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X					
07 01 09*	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X					
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X					
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	X					
07 01 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>						
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X					
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X					
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X					
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X					
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X					
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X					
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X					
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	X					
07 02 13	Kunststoffabfälle		X			§ 3 (3)	
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen		X	B	E	§ 3 (3)	EAH
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten	X					
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten		X	B	E	§ 3 (3)	EAH
07 02 99	Abfälle a. n. g.		X			§ 3 (3)	
<b>07 03</b>	<b>Abfälle aus der HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</b>						
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X					
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X					
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X					
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X					
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X					
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X					
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X					
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	X					

Anlage 1 zur Abfallsatzung 2026 (KT-Beschluss vom 10.12.2025)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Gebührengruppe			Hin- weise zur Ent- sorgung
		Aus- schluss	Ent- sorgungs- pflicht	Ablagerung		sonstige bzw. externe Entsorgung	
				DK I	DK II		
07 03 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>07 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden</b>						
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X					
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X					
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X					
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X					
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X					
07 04 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X					
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X					
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	X					
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
07 04 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>07 05</b>	<b>Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika</b>						
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X					
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X					
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X					
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X					
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X					
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X					
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X					
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen		X			§ 3 (3)	
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen		X			§ 3 (3)	
07 05 99	Abfälle a. n. g.		X			§ 3 (3)	
<b>07 06</b>	<b>Abfälle aus der HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>						
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X					
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X					
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X					
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X					
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X					
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X					
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X					
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	X					
07 06 99	Abfälle a. n. g.	X					

Anlage 1 zur Abfallsatzung 2026 (KT-Beschluss vom 10.12.2025)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Gebührengruppe			Hin- weise zur Ent- sorgung
		Aus- schluss	Ent- sorgungs- pflicht	Ablagerung		sonstige bzw. externe Entsorgung	
				DK I	DK II		
<b>07 07</b>	<b>Abfälle aus der HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.</b>						
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X					
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X					
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X					
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X					
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X					
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X					
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X					
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen		X			§ 3 (3)	
07 07 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>08</b>	<b>ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBE</b>						
<b>08 01</b>	<b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>						
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X					
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	X					
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X					
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	X					
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X					
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	X					
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X					
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	X					
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X					
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	X					
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	X					
08 01 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>08 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)</b>						
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	X					
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		X	B	E		EAH
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	X					
08 02 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>08 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Druckfarben</b>						
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	X					
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	X					
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	X					
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X					

Anlage 1 zur Abfallsatzung 2026 (KT-Beschluss vom 10.12.2025)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Gebührengruppe			Hin-weise zur Ent-sorgung
		Aus-schluss	Ent-sorgungs-pflicht	Ablagerung		sonstige bzw. externe Entsorgung	
				DK I	DK II		
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	X					
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	X					
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	X					
08 03 19*	Dispensionsöl	X					
08 03 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>08 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>						
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X					
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		X			§ 3 (3)	
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X					
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen		X			§ 3 (3)	
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X					
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		X			§ 3 (3)	
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X					
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	X					
08 04 17*	Harzöle	X					
08 04 99	Abfälle a. n. g.		X			§ 3 (3)	
<b>08 05</b>	<b>Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle</b>						
08 05 01*	Isocyanatabfälle	X					
<b>09</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE</b>						
<b>09 01</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>						
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	X					
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	X					
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	X					
09 01 04*	Fixierbäder	X					
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	X					
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	X					
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	X					
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		X			§ 3 (3)	
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien		X			§ 3 (3)	
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	X					
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	X					
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	X					

Anlage 1 zur Abfallsatzung 2026 (KT-Beschluss vom 10.12.2025)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Gebührengruppe			Hin- weise zur Ent- sorgung
		Aus- schluss	Ent- sorgungs- pflicht	Ablagerung		sonstige bzw. externe Entsorgung	
				DK I	DK II		
09 01 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>10</b>	<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>						
<b>10 01</b>	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>						
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		X	C	F	§ 3 (3)	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung		X	C	F		EAH
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz		X	C	F		EAH
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	X					
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	X					
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	X					
10 01 09*	Schwefelsäure	X					
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	X					
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen		X	C	F		EAH
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen		X	C	F		EAH
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen		X	B	E		EAH
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen		X	B	E	§ 3 (3)	EAH
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	X					
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung		X	B	E		EAH
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke		X			§ 3 (3)	
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		X	B	E		EAH
10 01 99	Abfälle a. n. g.		X			§ 3 (3)	
<b>10 02</b>	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>						
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke		X	B	E		EAH
10 02 02	unbearbeitete Schlacke		X	B	E		EAH
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen		X	B	E		EAH
10 02 10	Walzzunder	X					
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X					

Anlage 1 zur Abfallsatzung 2026 (KT-Beschluss vom 10.12.2025)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Gebührengruppe			Hin- weise zur Ent- sorgung
		Aus- schluss	Ent- sorgungs- pflicht	Ablagerung		sonstige bzw. externe Entsorgung	
				DK I	DK II		
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen		X	B	E		EAH
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen		X	B	E		EAH
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen		X	B	E		EAH
10 02 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>10 03</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>						
10 03 02	Anodenschrott		X	B	E		EAH
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze	X					
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	X					
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze	X					
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze	X					
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	X					
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	X					
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	X					
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	X					
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X					
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	X					
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlens- staub), die gefährliche Stoffe enthalten	X					
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlens- staub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	X					
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen		X	B	E		EAH
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen		X	B	E		EAH
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X					
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen		X	B	E		EAH
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	X					
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen		X	B	E		EAH
10 03 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>10 04</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie</b>						
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	X					
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)	X					
10 04 03*	Calciumarsenat	X					
10 04 04*	Filterstaub	X					
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	X					
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X					
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X					
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X					

Anlage 1 zur Abfallsatzung 2026 (KT-Beschluss vom 10.12.2025)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Gebührengruppe			Hin- weise zur Ent- sorgung
		Aus- schluss	Ent- sorgungs- pflicht	Ablagerung		sonstige bzw. externe Entsorgung	
				DK I	DK II		
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen		X	B	E		EAH
10 04 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>10 05</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie</b>						
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X					
10 05 03*	Filterstaub	X					
10 05 04	andere Teilchen und Staub		X	C	F		EAH
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X					
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X					
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X					
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen		X	B	E		EAH
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	X					
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen		X	B	E		EAH
10 05 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>10 06</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>						
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		X	B	E		EAH
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	X					
10 06 03*	Filterstaub	X					
10 06 04	andere Teilchen und Staub		X	C	F		EAH
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X					
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X					
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X					
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen		X	B	E		EAH
10 06 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>10 07</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>						
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X					
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	X					
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X					
10 07 04	andere Teilchen und Staub		X	C	F		EAH
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X					
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X					
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen		X	B	E		EAH
10 07 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>10 08</b>	<b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</b>						
10 08 04	Teilchen und Staub		X	C	F		EAH
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X					
10 08 09	andere Schlacken		X	B	E		EAH
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	X					
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen		X	B	E		EAH
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	X					
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen		X	B	E		EAH
10 08 14	Anodenschrott		X	B	E		EAH
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X					
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt		X	C	F		EAH

Anlage 1 zur Abfallsatzung 2026 (KT-Beschluss vom 10.12.2025)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Gebührengruppe			Hin- weise zur Ent- sorgung
		Aus- schluss	Ent- sorgungs- pflicht	Ablagerung		sonstige bzw. externe Entsorgung	
				DK I	DK II		
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen		X	B	E		EAH
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X					
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen		X	B	E		EAH
10 08 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>10 09</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>						
10 09 03	Ofenschlacke		X	B	E		EAH
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	X					
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		X	B	E		EAH
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	X					
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		X	B	E		EAH
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X					
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt		X	C	F		EAH
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen		X	B	E		EAH
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen		X	B	E		EAH
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen		X	B	E		EAH
10 09 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>10 10</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>						
10 10 03	Ofenschlacke		X	B	E		EAH
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	X					
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen		X	B	E		EAH
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	X					
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen		X	B	E		EAH
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X					
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt		X	C	F		EAH
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen		X	B	E		EAH
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen		X	B	E		EAH
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen		X	B	E		EAH
10 10 99	Abfälle a. n. g.	X					

Anlage 1 zur Abfallsatzung 2026 (KT-Beschluss vom 10.12.2025)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Gebührengruppe			Hin- weise zur Ent- sorgung
		Aus- schluss	Ent- sorgungs- pflicht	Ablagerung		sonstige bzw. externe Entsorgung	
				DK I	DK II		
<b>10 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>						
10 11 03	Glasfaserabfall (verdichtet oder verpresst, das heißt mit einem spezifischen Gewicht von mindestens 500 kg je m <sup>3</sup> )		X	G	J	§ 3 (7)	
10 11 03	Glasfaserabfall (weder verdichtet noch verpresst, das heißt mit einem spezifischen Gewicht von weniger als 500 kg je m <sup>3</sup> )		X	N	O	§ 3 (7)	
10 11 05	Teilchen und Staub		X	C	F		EAH
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	X					
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt		X	B	E		EAH
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwer- metalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)	X					
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt		X	B	E		
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen		X	B	E		EAH
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen		X	B	E		EAH
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen		X	B	E		EAH
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen		X	B	E		EAH
10 11 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>10 12</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>						
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen		X	B	E		EAH
10 12 03	Teilchen und Staub		X	C	F		EAH
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		X	B	E		EAH
10 12 06	verworfenne Formen		X	B	E		EAH
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		X	B	E		
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen		X	B	E		EAH
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	X					
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen		X	B	E		EAH
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	B	E		EAH
10 12 99	Abfälle a. n. g. (hier: außer Schlämme aus der Kalksandstein- fabrikation oder Abfälle aus der Ziegelproduktion)	X					
10 12 99	Abfälle a. n. g. (hier: nur Schlämme aus der Kalksandstein- fabrikation oder Abfälle aus der Ziegelproduktion)		X	B			
<b>10 13</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>						
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen		X	B	E		EAH

Anlage 1 zur Abfallsatzung 2026 (KT-Beschluss vom 10.12.2025)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Gebührengruppe			Hin- weise zur Ent- sorgung
		Aus- schluss	Ent- sorgungs- pflicht	Ablagerung		sonstige bzw. externe Entsorgung	
				DK I	DK II		
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		X	B	E		
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)		X	C	F		EAH
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		X	B	E		EAH
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	X					
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	X					
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		X	B	E		
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen		X	B	E		EAH
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme		X	B	E		
10 13 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>10 14</b>	<b>Abfälle aus Krematorien</b>						
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	X					
<b>11</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISENHYDROMETALLURGIE</b>						
<b>11 01</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</b>						
11 01 05*	saure Beizlösungen	X					
11 01 06*	Säuren a. n. g.	X					
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	X					
11 01 08*	Phosphatierschlämme	X					
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen		X	B	E		EAH
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	X					
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen		X	B	E		EAH
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X					
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
11 01 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>11 02</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>						
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	X					
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		X	B	E		EAH
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen		X	B	E		EAH
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
11 02 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>11 03</b>	<b>Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen</b>						
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	X					

Anlage 1 zur Abfallsatzung 2026 (KT-Beschluss vom 10.12.2025)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Gebührengruppe			Hin- weise zur Ent- sorgung
		Aus- schluss	Ent- sorgungs- pflicht	Ablagerung		sonstige bzw. externe Entsorgung	
				DK I	DK II		
11 03 02*	andere Abfälle	X					
<b>11 05</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung</b>						
11 05 01	Hartzink		X	B	E		EAH
11 05 02	Zinkasche		X	C	F		EAH
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X					
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	X					
11 05 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>12</b>	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</b>						
<b>12 01</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>						
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		X	B	E	§ 3 (3)	EAH
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen		X	B	E	§ 3 (3)	EAH
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne		X	B	E	§ 3 (3)	EAH
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen		X	B	E	§ 3 (3)	EAH
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		X			§ 3 (3)	
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X					
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X					
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X					
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X					
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	X					
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	X					
12 01 13	Schweißabfälle		X	B	E		EAH
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen		X	B	E		EAH
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		X	B	E		
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	X					
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	X					
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen		X	B	E		EAH
12 01 99	Abfälle a. n. g.		X			§ 3 (3)	
<b>12 03</b>	<b>Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)</b>						
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	X					
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	X					
<b>13</b>	<b>ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 ODER 19 FALLEN)</b>						
<b>13 01</b>	<b>Abfälle von Hydraulikölen</b>						
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	X					
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	X					
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	X					
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X					
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X					
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	X					
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	X					

Anlage 1 zur Abfallsatzung 2026 (KT-Beschluss vom 10.12.2025)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Gebührengruppe			Hin- weise zur Ent- sorgung
		Aus- schluss	Ent- sorgungs- pflicht	Ablagerung		sonstige bzw. externe Entsorgung	
				DK I	DK II		
13 01 13*	andere Hydrauliköle	X					
<b>13 02</b>	<b>Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen</b>						
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X					
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis		X			§ 6	
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X					
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X					
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X					
<b>13 03</b>	<b>Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen</b>						
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	X					
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	X					
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	X					
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X					
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X					
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X					
<b>13 04</b>	<b>Bilgenöle</b>						
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	X					
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	X					
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	X					
<b>13 05</b>	<b>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern</b>						
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern		X	C	F		J / EAH
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	X					
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	X					
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	X					
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	X					
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	X					
<b>13 07</b>	<b>Abfälle aus flüssigen Brennstoffen</b>						
13 07 01*	Heizöl und Diesel	X					
13 07 02*	Benzin	X					
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	X					
<b>13 08</b>	<b>Ölabfälle a. n. g.</b>						
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	X					
13 08 02*	andere Emulsionen	X					
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	X					
<b>14</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER ABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 07 ODER 08 FALLEN)</b>						
<b>14 06</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen</b>						
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	X					
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittel-gemische	X					
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	X					
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	X					
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	X					

Anlage 1 zur Abfallsatzung 2026 (KT-Beschluss vom 10.12.2025)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Gebührengruppe			Hin- weise zur Ent- sorgung
		Aus- schluss	Ent- sorgungs- pflicht	Ablagerung		sonstige bzw. externe Entsorgung	
				DK I	DK II		
<b>15</b>	<b>VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A. N. G.)</b>						
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>						
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		X			§ 3 (3)	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		X			§ 3 (3)	
15 01 03	Verpackungen aus Holz		X			§ 3 (3)	
15 01 04	Verpackungen aus Metall		X	B	E	§ 3 (3)	EAH
15 01 05	Verbundverpackungen		X			§ 3 (3)	
15 01 06	gemischte Verpackungen		X			§ 3 (3)	
15 01 07	Verpackungen aus Glas		X	B	E	§ 3 (3)	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien		X			§ 3 (3)	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X			§ 6	R
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	X					R
<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>						
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X			§ 6	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		X			§ 3 (3)	
<b>16</b>	<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND</b>						
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>						
16 01 03	Altreifen		X			§ 3 (3) / § 4	V
16 01 04*	Altfahrzeuge	X					
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	X					
16 01 07*	Ölfilter		X			§ 6	
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile		X			§ 6	
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten		X			§ 6	
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	X					
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	X					
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen		X	B	E		EAH
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten		X			§ 6	
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		X			§ 6	
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	X					
16 01 16	Flüssiggasbehälter	X					
16 01 17	Eisenmetalle	X					
16 01 18	Nichteisenmetalle	X					
16 01 19	Kunststoffe		X			§ 3 (3)	
16 01 20	Glas		X	B	E		
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	X					
16 01 22	Bauteile a. n. g.	X					
16 01 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>16 02</b>	<b>Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile</b>						
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten		X			§ 6	
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen		X			Z	R

Anlage 1 zur Abfallsatzung 2026 (KT-Beschluss vom 10.12.2025)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Gebührengruppe			Hin- weise zur Ent- sorgung
		Aus- schluss	Ent- sorgungs- pflicht	Ablagerung		sonstige bzw. externe Entsorgung	
				DK I	DK II		
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten		X			Z	R
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten		X		K		EAH
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	X					
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen		X			Z	R
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	X					
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X					
<b>16 03</b>	<b>Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse</b>						
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen		X	B	E		EAH
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen		X			§ 3 (3)	
16 03 07*	metallisches Quecksilber	X					
<b>16 04</b>	<b>Explosivabfälle</b>						
16 04 01*	Munitionsabfälle	X					
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	X					
16 04 03*	andere Explosivabfälle	X					
<b>16 05</b>	<b>Gas in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>						
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)		X			§ 6	
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	X					
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien		X			§ 6	
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		X			§ 6	
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		X			§ 6	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	X					
<b>16 06</b>	<b>Batterien und Akkumulatoren</b>						
16 06 01*	Bleibatterien		X			§ 6	R / S
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien		X			Z / § 6	R / S
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien		X			Z / § 6	R / S
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)		X			Z / § 6	R / S
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren		X			Z / § 6	R / S
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren		X			§ 6	
<b>16 07</b>	<b>Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)</b>						
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	X					
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	X					
16 07 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>16 08</b>	<b>Gebrauchte Katalysatoren</b>						
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	X					

Anlage 1 zur Abfallsatzung 2026 (KT-Beschluss vom 10.12.2025)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Gebührengruppe			Hin- weise zur Ent- sorgung
		Aus- schluss	Ent- sorgungs- pflicht	Ablagerung		sonstige bzw. externe Entsorgung	
				DK I	DK II		
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	X					
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	X					
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	X					
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	X					
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	X					
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X					
<b>16 09</b>	<b>Oxidierende Stoffe</b>						
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	X					
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	X					
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	X					
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	X					
<b>16 10</b>	<b>Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung</b>						
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	X					
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	X					
<b>16 11</b>	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>						
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen		X	B	E		EAH
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen		X	B	E		EAH
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		X	B	E		
<b>17</b>	<b>BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>						
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>						
17 01 01	Beton		X	B	E		
17 01 02	Ziegel		X	B	E		
17 01 03	Fliesen und Keramik		X	B	E		
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		X	C	F		J
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		X	B	E		
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>						
17 02 01	Holz		X			§ 3 (3) / § 5	

Anlage 1 zur Abfallsatzung 2026 (KT-Beschluss vom 10.12.2025)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Gebührengruppe			Hin- weise zur Ent- sorgung
		Aus- schluss	Ent- sorgungs- pflicht	Ablagerung		sonstige bzw. externe Entsorgung	
				DK I	DK II		
17 02 02	Glas		X	B	E	§ 3 (3)	
17 02 03	Kunststoff		X			§ 3 (3)	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: außer Holz)		X	C	F		J / EAH
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: nur Holz)		X			§ 5	J
<b>17 03</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>						
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische (bei denen es sich nicht um Straßenaufbruch handelt, sowie Straßenaufbruch als Fräsgut)		X	C	F		J
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische (Straßenaufbruch als Schollenbruch, der nicht auf einem Monopolder abgelagert werden muss)		X	D	G		J
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische (Straßenaufbruch als Schollenbruch, der auf einem Monopolder abgelagert werden muss)		X	G			J
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		X	B	E		
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		X			§ 3 (5)	
<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>						
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		X			Z	
17 04 02	Aluminium		X			Z	
17 04 03	Blei		X			Z	
17 04 04	Zink		X			Z	
17 04 05	Eisen und Stahl		X			Z	
17 04 06	Zinn		X			Z	
17 04 07	gemischte Metalle		X			Z	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X					
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X					
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		X			Z	R
<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>						
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		X	B	E		J
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		X	A	D		
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		X	C	F		J / EAH
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		X	B	E		EAH
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		X	C	F		J / EAH
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		X	B	E		
<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>						
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält		X	K	M		
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier: außer künstliche Mineralfaser - KMF - sowie Holz und Holzwerkstoffe)	X					
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier: nur Künstliche Mineralfaser - KMF-) [verdichtet oder verpresst, das heißt mit einem spezifischen Gewicht von mindestens 500 kg je m³]		X	J	L	§ 3 (7)	J

Anlage 1 zur Abfallsatzung 2026 (KT-Beschluss vom 10.12.2025)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Gebührengruppe			Hin- weise zur Ent- sorgung
		Aus- schluss	Ent- sorgungs- pflicht	Ablagerung		sonstige bzw. externe Entsorgung	
				DK I	DK II		
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier: nur Künstliche Mineralfaser - KMF-) [weder verdichtet noch verpresst, das heißt mit einem spezifischen Gewicht von weniger als 500 kg je m³]		X	P	Q	§ 3 (7)	J
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier: nur Holz, Holzwerkstoffe)		X			§ 5	J
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (hier: außer Künstliche Mineralfaser - KMF - sowie Holz und Holzwerkstoffe)		X			§ 3 (3)	W
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (hier: nur Künstliche Mineralfaser - KMF -) [verdichtet oder verpresst, das heißt mit einem spezifischen Gewicht von mindestens 500 kg je m³]		X	G	J	§ 3 (7)	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (hier: nur Künstliche Mineralfaser - KMF -) [weder verdichtet noch verpresst, das heißt mit einem spezifischen Gewicht von weniger als 500 kg je m³]		X	N	O	§ 3 (7)	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (hier: nur Holz, Holzwerkstoffe)		X			§ 5	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (hier: außer Asbestzement und mineralische Baustoffe)		X	I	K		EAH
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (hier: nur Asbestzement und mineralische Baustoffe)		X	I	K		
<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>						
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X	C	F		J /EAH
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		X			§ 3 (6)	
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>						
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	X					
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	X					
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (außer Abfällen aus Brandschäden)		X	C	F		J /EAH
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (die auf einem Monopolder abgelagert werden müssen, hier: Abfälle aus Brandschäden)		X	F	I		J /EAH
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (außer Abfällen aus Brandschäden)		X	B	E	§ 3 (3)	EAH
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (hier: Abfälle aus Brandschäden)		X	E	H	§ 3 (3)	EAH
<b>18</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)</b>						
<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>						
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		X			§ 3 (3)	W

Anlage 1 zur Abfallsatzung 2026 (KT-Beschluss vom 10.12.2025)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Gebührengruppe			Hin- weise zur Ent- sorgung
		Aus- schluss	Ent- sorgungs- pflicht	Ablagerung		sonstige bzw. externe Entsorgung	
				DK I	DK II		
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	X					
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X					
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		X			§ 3 (3)	W
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X					
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	X					
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X					
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		X			§ 3 (3)	
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	X					
<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>						
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		X			§ 3 (3)	W
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X					
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden		X			§ 3 (3)	W
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X					
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	X					
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X					
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen		X			§ 3 (3)	
<b>19</b>	<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>						
<b>19 01</b>	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>						
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt		X	B	E		EAH
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X					
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	X					
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X					
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	X					
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		X	C	F		EAH
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X					
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt		X	C	F		EAH
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X					
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt		X	C	F		EAH
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen		X	B	E		EAH

Anlage 1 zur Abfallsatzung 2026 (KT-Beschluss vom 10.12.2025)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Gebührengruppe			Hin- weise zur Ent- sorgung
		Aus- schluss	Ent- sorgungs- pflicht	Ablagerung		sonstige bzw. externe Entsorgung	
				DK I	DK II		
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung		X	B	E		EAH
19 01 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>19 02</b>	<b>Abfälle von der physikalisch-chemischen Behandlungen von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>						
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht-gefährlichen Abfällen bestehen		X	B	E		EAH
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	X					
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen		X	B	E		EAH
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	X					
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen		X			§ 3 (3)	
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
19 02 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>19 03</b>	<b>Stabilisierte und verfestigte Abfälle</b>						
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	X					
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		X	B	E	§ 3 (3)	
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	X					
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen		X	B	E		EAH
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber	X					
<b>19 04</b>	<b>Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung</b>						
19 04 01	verglaste Abfälle		X	B	E		EAH
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	X					
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	X					
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	X					
<b>19 05</b>	<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>						
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		X			§ 3 (3)	
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		X			§ 3 (3)	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost		X			§ 3 (3)	
19 05 99	Abfälle a. n. g.		X	B	E	§ 3 (3)	
<b>19 06</b>	<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen</b>						
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	X					
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen		X	B	E	§ 3 (3)	
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X					
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen		X			§ 3 (3)	
19 06 99	Abfälle a. n. g.		X			§ 3 (3)	

Anlage 1 zur Abfallsatzung 2026 (KT-Beschluss vom 10.12.2025)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Gebührengruppe			Hin- weise zur Ent- sorgung
		Aus- schluss	Ent- sorgungs- pflicht	Ablagerung		sonstige bzw. externe Entsorgung	
				DK I	DK II		
<b>19 07</b>	<b>Deponiesickerwasser</b>						
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	X					
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	X					
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>						
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		X			§ 3 (3)	
19 08 02	Sandfangrückstände		X	B	E	§ 3 (3)	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	X					
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X					
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	X					
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	X					
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten	X					
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	X					
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		X			§ 3 (3)	
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		X			§ 3 (3)	
19 08 99	Abfälle a. n. g.		X			§ 3 (3)	
<b>19 09</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>						
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		X	B	E	§ 3 (3)	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		X	B	E	§ 3 (3)	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		X	B	E	§ 3 (3)	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		X	B	E	§ 3 (3)	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		X			§ 3 (3)	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		X			§ 3 (3)	
19 09 99	Abfälle a. n. g.		X			§ 3 (3)	
<b>19 10</b>	<b>Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen</b>						
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle		X	B	E		EAH
19 10 02	NE-Metall-Abfälle		X	B	E		EAH
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen		X			§ 3 (3)	
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen		X	B	E	§ 3 (3)	
<b>19 11</b>	<b>Abfälle aus der Altölaufbereitung</b>						
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	X					
19 11 02*	Säureteere	X					
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	X					
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	X					
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	X					

Anlage 1 zur Abfallsatzung 2026 (KT-Beschluss vom 10.12.2025)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Gebührengruppe			Hin- weise zur Ent- sorgung
		Aus- schluss	Ent- sorgungs- pflicht	Ablagerung		sonstige bzw. externe Entsorgung	
				DK I	DK II		
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	X					
19 11 99	Abfälle a. n. g.	X					
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>						
19 12 01	Papier und Pappe		X			§ 3 (3)	
19 12 02	Eisenmetalle		X	B	E		EAH
19 12 03	Nichteisenmetalle		X	B	E		EAH
19 12 04	Kunststoff und Gummi		X			§ 3 (3)	
19 12 05	Glas		X	B	E	§ 3 (3)	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		X			§ 5	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		X			§ 3 (3) / § 5	
19 12 08	Textilien		X			§ 3 (3)	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)		X	B	E		
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		X			§ 3 (3)	
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Material-mischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		X			§ 3 (3)	
<b>19 13</b>	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>						
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		X	A	D	§ 3 (3)	
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen		X	B	E	§ 3 (3)	
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen		X	B	E	§ 3 (3)	
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X					
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	X					
<b>20</b>	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN</b>						
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>						
20 01 01	Papier und Pappe/Karton		X			§ 3 (3) / Z	V
20 01 02	Glas		X	B	E	§ 3 (3)	V
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		X			§ 3 (4)	
20 01 10	Bekleidung		X			§ 3 (3) / Z	V
20 01 11	Textilien		X			§ 3 (3) / Z	V
20 01 13*	Lösemittel		X			§ 6	S
20 01 14*	Säuren		X			§ 6	S
20 01 15*	Laugen		X			§ 6	S
20 01 17*	Fotochemikalien		X			§ 6	S
20 01 19*	Pestizide		X			§ 6	S
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		X			§ 6	S
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		X			Z	R / V

Anlage 1 zur Abfallsatzung 2026 (KT-Beschluss vom 10.12.2025)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Gebührengruppe			Hin- weise zur Ent- sorgung
		Aus- schluss	Ent- sorgungs- pflicht	Ablagerung		sonstige bzw. externe Entsorgung	
				DK I	DK II		
20 01 25	Speiseöle und -fette		X			§ 6	S / V
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen		X			§ 6	S
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten		X			§ 6	S
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	X					
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		X			§ 6	S
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen		X			§ 6	S
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel		X			§ 6	S
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		X			§ 6	R / S
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten		X			Z / § 6	R
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen		X			Z / § 6	R
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen		X			Z / § 6	R
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		X			§ 3 (3)	R
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		X			§ 5	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		X			§ 5	V
20 01 39	Kunststoffe		X			§ 3 (3)	V
20 01 40	Metalle		X	B	E	Z	EAH / V
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		X	B	E	§ 3 (3)	
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.		X			§ 3 (3)	
<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>						
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		X			§ 3 (2)/§ 3 (3)	
20 02 02	Boden und Steine		X	A	D		
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		X	B	E	§ 3 (3)	
<b>20 03</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>						
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		X			§ 3 (2)/§ 3 (3)	
20 03 02	Marktabfälle		X			§ 3 (3)/§ 3 (4)	
20 03 03	Straßenkehrsicht		X	B	E	§ 3 (3)	
20 03 04	Fäkalschlamm		X			§ 3 (3)	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung		X	B	E	§ 3 (3)	
20 03 07	Sperrmüll		X			§ 3 (2)/§ 3 (3)	V
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.		X		E	§ 3 (3)	